

Hessischer Städte- und Gemeindebund

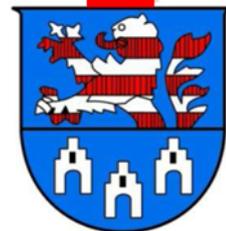
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

Sonder-EILDienst

Nr. 7

vom 12.06.2019

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de



Inhaltsübersicht

ED 81 Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die

a) Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

b) Feuerwehrsatzung mit zwei Stellvertretern

c) Feuerwehrsatzung mit hauptamtlichen Kräften

d) Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) sowie Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBL, S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL, S. 374) geändert worden.

Bereits in unserer Eildienstmitteilung Nr. 11 ED 156 vom 18.10.2018 haben wir auf die wesentlichen Gesetzesänderungen verwiesen. Satzungsrechtlich relevant sind dabei insbesondere die Regelungen im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 10 Abs. 1 HBKG) sowie die Ermöglichung der hauptamtlichen Besetzung der Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Feuerwehrsatzung (§ 12 Abs. 4 HBKG).

Aufgrund dieser Änderungen im HBKG gab es seit längerer Zeit Gespräche mit Vertretern des Hessischen Städtetages und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. unter Einbindung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Abteilung Brandschutz zur Aktualisierung und Überarbeitung sowohl der Feuerwehrsatzung als auch der Feuerwehrgebührensatzung nebst dem Gebührenverzeichnis.

Nach Abschluss der Gespräche legen wir nunmehr die überarbeitete Feuerwehrsatzung sowie eine Feuerwehrgebührensatzung als auch ein überarbeitetes Gebührenverzeichnis vor.

Bei der Feuerwehrsatzung handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters unter Beachtung der gesetzlichen Änderungen. Aufgrund der in der Geschäftsstelle eingehenden Anfragen zur Problematik der Mitgliedschaft bzw. Beendigung einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wurden Änderungen in Bezug auf die Anforderungen, die Ausschlussmöglichkeiten als auch die Ordnungsmaßnahmen mit eingeführt.

Die Mustersatzung geht nach wie vor davon aus, dass die Feuerwehr durch einen ehrenamtlichen Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor mit einem Stellvertreter geführt wird. Die Möglichkeit einen weiteren Stellvertreter zu benennen sowie den Gemeindebrandinspektor hauptamtlich zusetzen ist jeweils in einem Alternativvorschlag als separates Muster das im Verwendungsfall eingefügt werden muss – beigefügt.

In der Feuerwehrgebührensatzung sind im Vergleich zur Voraufgabe die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage sowie die Gebühren der Brandmeldeempfangszentrale neu aufgenommen. Außerdem sind die neu im HBKG aufgenommenen Ermächtigungen des § 60 Abs. 7, § 61 Abs. 3, Nr. 4,5 und 6 sowie Abs. 5 S.3, HBKG übernommen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und insbesondere der Änderung sowie der Kalkulationsgrundsätze verweisen wir auf die ausführlichen und detaillierten Erläuterungen zu den jeweiligen Satzungsmustern.

Dezernat 2-Sie/Hq

Nr. 7 – ED 81 vom 12.06.2019

gez. Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374)** hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische/gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr _____“
- (2) Die Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren für die Stadt-/Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteiles

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr _____ gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. *Kindergruppe*
5. *Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug*

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt/Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt/Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) **den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,**
 - d) **die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten**
 - aa.) **wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB**
 - bb.) **wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB**
 - cc.) **wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB**
 - dd.) **wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB**
 - ee.) **wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB**
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt/Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat/Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt/Gemeinde _____ und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, **für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor, bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder der persönlichen Eignung** kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes **oder des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung (**und durch Handschlag**). Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor beendet werden.**

§ 7
RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen **Dienstveranstaltungen** teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b)**, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung **sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**
- (5) **Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.**

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine **mündliche** Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) **Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)**
- d) **Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung **kann auch unter Beteiligung des Wehrführers** ausgesprochen werden. **Die Ermahnung ist zu dokumentieren.** Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.**

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (**§ 8 Abs. 4 Satz 1** gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, **die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)** und die Brandschutzerziehung und –aufklärung **sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen** können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates/des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des **70.** Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend **§ 8 Abs. 4** die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. **§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a)** findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen "Jugendfeuerwehr _____" und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr _____ ist eine **Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr** für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr.** Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 **und 5** entsprechend, **ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Sie gestaltet ihre Aktivitäten *nach einer vom Magistrat/Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile enthält.*

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/ Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt/Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarteder Stadt-/Ortsteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kindergruppen

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen „_____“ und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2.) Die Kindergruppe _____ ist **eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr** von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4.) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen "Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr _____".
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor, der/die sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14 STADTBRANDINSPEKTOR, GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADT- BRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat/ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors, der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (18).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde *sowie aus dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren. **Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden.** Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadt-/Ortsteils *dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges.*
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor, vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der

Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen *des Musikzuges und die Angehörigen* der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den) die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, *der Jugendfeuerwehrwart der Stadt/Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile* werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend.** Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat/Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt/Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft _____

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Bürgermeister/-in

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) geändert worden.

Im Wesentlichen bringt die Gesetzesänderung folgende satzungsrechtlich relevanten Veränderungen:

1. Im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird ausdrücklich das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert (§ 10 Abs. 1 HBKG).

2. Ermöglichung der hauptamtlichen Besetzung der Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Feuerwehrsatzung, die wie die Besetzung an sich der Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bedarf (§ 12 Abs. 4 HBKG). Dies erfolgt in einem separaten Satzungsmuster, da es eine spezielle Materie betrifft und nicht die Mehrzahl der Feuerwehren in Hessen berührt.

Die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, ist verbunden mit der Verpflichtung, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung bezüglich der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters zu treffen. **Auch diese Regelungen sind in einem separaten Satzungsmuster aufgenommen.**

Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Bei dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters. Angepasst wurde die Mustersatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-DLRL) ist darauf hinzuweisen, dass eine fortlaufende Normenprüfung auch bei Satzungsänderungen zu erfolgen hat. Nach unseren Erkenntnissen sind in der Satzung allerdings keine dienstleistungsrelevanten Änderungen erfolgt, so dass die Prüfung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich Veränderungen ergeben. Zusätzlich zu den bisherigen Erläuterungen zu dem Satzungsmuster sind die Neuerungen in der Satzung und deren Erläuterungen farblich hervorgehoben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 2 (Organisation, Bezeichnung)

§ 2 Abs. 1 erfasst generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische/gemeindliche Einrichtung.

In Abs. 2 werden sodann Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Sollte eine Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren erfolgen, bedarf es einer Änderung der Regelung in § 2 Abs. 2, da eine neue Stadt-/Ortsteilfeuerwehr mit neuem Namen entsteht.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat bzw. Gemeindevorstand – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 3 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren **ist** an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 4 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung sowie die Abteilung der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Die Aufnahme von Kindergruppen sowie der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge ist **optional** und kann entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vor Ort aufgenommen werden.

Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen haben wir den Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 9 abs. 4).

Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Fassung des § 6 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur

Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte **nicht nur** persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, **sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen**. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person **ist nunmehr in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen**, sich ein **polizeiliches** Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Regelung in § 6 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen. **Ob der Zusatz, das die Aufnahme durch Hand-**

schlag weiterhin enthalten bleibt, sollte einer örtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Die Aufnahme wird auch durch Überreichung der Satzung und Unterschriftsleistung unter Anerkennung der dienstlichen und satzungsrechtlichen Pflichten wirksam.

Durch die Begriffe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 wird hingewiesen.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Aus systematischen und redaktionellen Gründen sind die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung vor die Regelungen zur Beendigung gezogen worden.

Eine Änderung in § 7 Abs. 1 ist nicht erfolgt. Alternativ ist es hier jedoch möglich, die Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte aufzuführen, die in § 11 HBKG genannt sind. Insofern kann folgende Formulierung als separater Absatz eingefügt werden:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),*
- 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),*
- 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,*
- 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,*
- 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),*

6. *Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,*
7. *Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,*
8. *Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).“*

§ 7 Abs. 2 c wurde insoweit geändert, dass hier eine Anpassung an den geänderten Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG) erfolgte. Hier wird nunmehr einheitlich von Dienstveranstaltungen gesprochen.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. ~~Der Verweis, dass die Zugehörigkeit durch Tod endet, ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, dass mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist.~~

Die Regelung in § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. ~~Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen (aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei) mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen worden.~~

Im Übrigen ist die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand enthalten. Die in der Vergangenheit aufgetretenen

Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, lassen es angebracht erscheinen, hier eine Konkretisierung vorzunehmen, um auch insofern eine Appell- und Disziplinierungsfunktion gegenüber den Einsatzkräften zu erreichen.

Exemplarisch ist hier auf zwei Entscheidungen des VGH Kassel (Beschluss vom 13.10.2010, Az.: 8 B 2476/09 sowie Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 8 B 2641/08) zu verweisen. Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt. Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Gefahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Insbesondere bei einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein befristeter Ausschluss als milderer Mittel ebenso erfolgreich sein kann (vgl. VGH Kassel, Bschl. v. 08.02.2018, Az. 5 B 1896/17 in HSGZ 2018, 261; VG Gießen Urt. v. 18.02.2019, Az. 4 K 2608/18.GI und 4 K 4631/18.GI).

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken. Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 8 Abs. 4 handelt es sich bei der Beendigung der Mitgliedschaft um einen rechtmittelfähigen Verwaltungsakt.

Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf der bereits zitierten Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden.

Neu aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Die Erweiterung der **Ordnungsmaßnahmen** in § 8 Abs. 1 **stellt sowohl** eine Konkretisierung dar, **hat aber** auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)

Die **Regelung zur Zugehörigkeit** bzw. der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre **ist auf die gesetzliche Regelung** in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Gemeindevorstandes/Magistrats auf den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor übertragen werden, der sodann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gem. § 10 Abs. 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen.

Auch in § 10 Abs. 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet. Insofern ist auf die Ausführungen zu § 7 Ab. 1 zu verweisen.

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt,

Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)

Die gesetzlichen Vorgaben in § 8 HBKG sind in die Satzung übernommen worden, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt. Dieses ist jetzt auch sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.

Mit dem Verweis auf § 6 Abs. 4 **und Abs. 5** wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Ver-

längerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

Es ist eine **optionale Regelung** enthalten, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Ortsteiljugendfeuerwehrwart/-wartin.

Denkbar wäre hier folgende satzungsrechtliche Regelung:

„Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.“

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/der Stadtjugendfeuerwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt/Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.“

Zudem ist geregelt, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 11 Abs. 3 ist die fachliche Aufsicht durch den Stadt-/Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 12 (Kindergruppen)

Auch hier handelt es sich um eine **optionale Regelung**, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich. Aus dieser Entscheidung muss eindeutig hervorgehen, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 12 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr. **Auch die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und ist nunmehr in Abs. 1 sprachlich klargestellt.**

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Auch hier ist es vergleichbar zur Jugendfeuerwehr denkbar, dass das Erfordernis einer Kinderordnung in der Satzung vorgegeben wird, wobei jedoch auf die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten zur Ausgestaltung von Kindergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird auch hier entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor, etc.)

Die Wahlzeit von fünf Jahren ist zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 19 Abs. 2) geregelt.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat.

Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren bzw. Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 14 Abs. 4 verwiesen.

In Abs. 4 und 7 ist nunmehr geregelt, das auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, das mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 19 Abs. 2 zu beachten.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen.

Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 13 Abs. 7 der Satzung verwiesen.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrt-/wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Auf einen Wehrführerausschuss kann in den Kommunen verzichtet werden, die **nur aus einem Ortsteil** bestehen, da hier eine Koordinierungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilwehren nicht geboten ist. In diesem Fall ist die entsprechende Bestimmung des § 16 (Feuerwehrausschuss) dergestalt anzupassen, dass anstelle der Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin aufzuführen ist.

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Abs. 1 sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind. Hierbei wurden Anregungen aus der Praxis aufgegriffen.

Zu § 16 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird auf den unter § 15 angeführten Sonderfall im Satzungsmuster

verzichtet, wonach bei einer Kommune mit nur einem Ortsteil ein Wehrführerausschuss entbehrlich ist und die entsprechenden Funktionen im Rahmen der Tätigkeit des Feuerwehrausschusses wahrgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls auf die Orts- bzw. Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Ortsteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der Kindergruppe und – soweit vorhanden – des Musikzuges aufgenommen. Bei den beiden letztgenannten Leitern handelt es sich um **optionale Vorgaben**, die von den örtlichen Gegebenheiten und der Existenz entsprechender Gruppen abhängig ist.

In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde bzw. Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune wird innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 4 bis 6 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Abs. 3 gefordert werden. Zusätzlich bleibt es bei der Regelung, dass auf die Wahl auch durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen wird.

Neu eingeführt wurde Abs. 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 18 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 17 Abs. 3 bis 6 verwiesen werden.

Zu § 19 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 19 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene in Abs. 2 geregelt. Aufgrund der Neufassung in § 14 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der elektronischen Form der Einladung, dem Aushang und der Niederschrift kann auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 und 6 verwiesen werden.

Zu § 20 (Feuerwehrvereinigungen)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petition des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.

Alternative bei zwei Stellvertretern

§ 14

STADTBRANDINSPEKTOR, GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor/der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat/ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors, der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde, *so wie aus der Leiterin* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren. **Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden**. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadt-/Ortsteils, *dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges*.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter haben

das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor, vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich **oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.** Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) **Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

§ 18

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor, vom Gemeindebrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand zu übergeben.

Erläuterung zur Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren bei zwei Stellvertretern

Stand: 23.05.2019

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 ist die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin einzurichten, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge in der Satzung geregelt ist (§ 14 Abs. 4 Satz 2 HBKG).

Mit dem vorliegenden Muster soll auf die Spezifika der entsprechenden Fallgestaltung näher eingegangen werden und eine Anpassung in den maßgeblichen §§ 14 bis 19 des Satzungsmusters erfolgen.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde in das zugrundeliegende Satzungsmuster die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung – so auch in dieser Alternativmöglichkeit - Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Die übrigen Änderungen aus dem Satzungsmuster sind hier ebenfalls miteingefügt worden, um so eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. In Bezug auf diese Änderungen (z.B. Aufhebung der Altersgrenze, Teilnahmerecht Bürgermeister) verweisen wir auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum vollständigen Satzungsmuster.

Zur besseren Unterscheidung und zur Festlegung der Rangfolge im Sinne der gesetzlichen Anforderungen wird hierbei durchgängig von einem Ersten und einem Zweiten Stellvertreter gesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Satzungsmuster angepasst werden muss, wenn nur in einzelnen Funktionen bzw. Ortsteilen ein Zweiter Stellvertreter geschaffen werden soll. Diese Funktionen sind dann in der Satzung **konkret** zu benennen. So ist sichergestellt, dass es z. B. in der einen Ortsteilfeuerwehr einen Zweiten stellvertretenden Wehrführer geben kann und in der anderen Ortsteilfeuerwehr derselben Kommune nicht. Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor etc.)

In Abs. 6 wird darauf verzichtet im Wege der Zuweisung einzelner Bereiche eigenständige Zuständigkeiten zu normieren. Das Satzungsmuster geht vielmehr von einer generellen Abwesenheitsvertretung aus, wonach der Erste Stellvertreter generell erst dann zuständig wird, wenn der Stadtbrandinspektor bzw. der Gemeindebrandinspektor etc. verhindert ist.

Der Zweite Stellvertreter ist nur dann zuständige Führungskraft, wenn die beiden zuvor genannten Personen verhindert sind. Diese Abwesenheitsvertretung innerhalb der Führungsebene lässt jedoch eine interne Aufgabenzuweisung mittels einer Geschäftsordnung bzw. eine Einzelanweisung unberührt. Diese beiden Varianten haben jedoch lediglich interne Relevanz und sind ohne Außenwirkung. Mit der hier gewählten Abwesenheitsvertretung auch bei zwei Stellvertretern wird eine eindeutige Zuweisung von Verantwortung getroffen, die zumindest im Innenrecht eine flexible Ausgestaltung des § 13 Abs. 4 HBKG ermöglicht.

Hinsichtlich der Wahl bzw. den fachlichen Anforderungen wird für den Zweiten Stellvertreter etc. auf die entsprechenden Bestimmungen für den Ersten Stellvertreter bzw. die Leitung der Feuerwehr verwiesen.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wehrführerausschusses wird aus verfahrensökonomischen Gründen darauf verzichtet sowohl den Ersten als auch den Zweiten Stellvertreter des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors als auch der Wehrführer zu berücksichtigen. Um einem Ausufer der Personenzahl im Wehrführerausschuss entgegenzutreten, wird hier eine Begrenzung auf die enge Leitungsfunktion vorgenommen. Sollte einer der Leiter auf Ebene des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführer ausfallen, ist entsprechend der Abwesenheitsvertretung im Sinne von § 13 zu verfahren.

Zu § 16 (Feuerwehrausschüsse)

Auch hier wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses (Abs. 2) eine Reduktion der Mitglieder dergestalt vorgenommen worden, dass sowohl der Erste als auch der Zweite Stellvertreter künftig diesem Gremium nicht mehr angehören wird. Inhaltlich ist zur Begründung auf die Ausführungen zu § 14 zu verweisen.

Zu §§ 17 bis 19

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Existenz eines Zweiten Stellvertreters bzw. einer Zweiten Stellvertreterin.

Version der Satzung mit hauptamtlichem Stadtbrandinspektor

Änderungen im Vergleich zum Text der Feuerwehrsatzung sind fett markiert.
Paragrafen ohne Änderung sind nicht abgedruckt. Insbesondere bei Änderungen sollten Sie die Verweise prüfen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandinspektors/des Gemeindebrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.**

§ 14

STADTBRANDINSPEKTOR, GEMEIDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor.**
- (2) Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Stadt / Gemeinde besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Gemeindevorstand / Magistrat der Stadt unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt / Gemeinde ... dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde statt (§ 20).**
- (3) Berufen werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde angehört oder angehören wird, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er / sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde nehmen.**
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand/Magistrat in**

allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (5) Der Stadtbrandinspektor /Gemeindebrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung ist auch aufgrund der in § 8 Abs. 4 genannten Gründe möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 15

STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Gewählt werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/ Gemeinde ernannt.
- (4) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu entlassen.

§ 16

SPRECHER DER EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Leiter der Feuerwehr und den Wehrführern einen Vertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger der Stadt, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch
 - 1. Niederlegung des Amtes,
 - 2. Abwahl.
- (4) Zur Abwahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 17 WEHRFÜHRER / STELLVETRETENDE WEHRFÜHRER

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- 2. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 18 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, **dem Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde *sowie aus dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der

Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 19 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadt-/Ortsteils *dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges*.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor, vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. **Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist einzuladen.**

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters und **des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**, – die Angehörigen *des Musikzuges und die Angehörigen* der Ehren- und Altersabteilung. **§ 19 Abs. 3** bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) **§ 20 Abs. 3 bis 6** gilt entsprechend.

§ 22 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

(1) **Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.**

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) **Die Wahlberechtigten / zur Teilnahme an der Abstimmung Berechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.**

(4) **Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt/ Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.** Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 20 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Gemeindebrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat/Gemeindevorstand zu übergeben.

Begründung der Regelungen

A) Allgemeine Begründung

1. Der Status der des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors

Im Gegensatz zum ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor bei dem durch § 12 Abs. 6 HBKG eindeutig festgelegt ist, dass sie zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, legt das HBKG nicht fest, ob ein hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor im Beamtenstatus oder im Angestelltenstatus zu beschäftigen ist. Aus der Regelung des § 12 Abs. 6 HBKG ergibt sich allein, dass eine gleichzeitige Berufung zum Ehrenbeamten ausgeschlossen ist.

In Betracht kommt daher Berufung des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors in ein Beamtenverhältnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in freiwilligen Feuerwehren nach § 9 S. 2 HBKG die Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte - zu denen auch der Gemeindebrandinspektor zählt - im Beamtenstatus nur dann möglich ist, wenn deren Aufgaben dem feuerwehrtechnischen Dienst entsprechen. Eine Beschäftigung im Beamtenstatus ist daher nur möglich, wenn die notwendige Entsprechung der Aufgaben vorliegt. Alternativ kann die Position der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugeordnet werden, wenn der Schwerpunkt auf administrativem Gebiet liegt.

Alternativ ist es möglich den hauptamtlichen Gemeindebrandinspektor im Status eines Tarifbeschäftigten anzustellen. Dies wird durch § 9 S. 1 HBKG nicht ausgeschlossen, da nach der dortigen Regelung eine Beschäftigung im Beamtenstatus zwar der Regelfall ist, aber Abweichungen möglich sind. Eine Anstellung als Tarifbeschäftigte kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine Verbeamtung nicht möglich ist, z.B. weil die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 BeamStG nicht vorliegen oder das Höchstalter nach der § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 HFeuerwLV überschritten ist.

Die Entscheidung über den Status hat beachtliche finanzielle Folgen. Eine Entscheidung, ob eine Verbeamtung oder eine Beschäftigung im Angestelltenstatus für die Kommune wirtschaftlicher ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden. Bei der Berechnung müssen alle Faktoren z.B. Beihilfeberechtigung auch für Familienangehörige, Rückstellungsbildung aber auch der Beitrag zur Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

2. Von der Gemeinde zwingend zu treffende Entscheidungen

Vor der Entscheidung über die hauptamtliche Besetzung der Position als Gemeindebrandinspektor muss die Gemeinde eine Einschätzung des Anforderungsprofils der neu zu schaffenden Stelle vornehmen. Zu fragen ist dabei, welche Tätigkeiten konkret in den Tätigkeitsbereich der hauptamtlichen Gemeindebrandinspektorin/des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors fallen sollen.

Ausgangspunkt der Überlegung ist eine Einschätzung, wie viel Zeit die bisher ehrenamtlich erfüllte Aufgabe des Gemeindebrandinspektors einnimmt. Dies wird in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in aller Regel deutlich weniger als

eine volle Stelle sein, da die Funktion bisher ehrenamtlich erledigt wurde. An zweiter Stelle ist daher zu fragen, welche weiteren Aufgaben der potentielle Stelleninhaber noch übernehmen soll. In der Praxis sind vor allem drei Konstellationen üblich, die bisher auch bei Personen anzutreffen waren, die hauptamtlich für die Gemeinde tätig waren und im Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandinspektor/in fungierten. Zum einen ist es denkbar, der Stelle ein von Aufgaben des feuerwehrtechnischen Einsatzprofil zu geben. Das heißt der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im operativ-taktischen Bereich. In diesem Fall ist aufgrund der Regelung des § 9 S. 2 HBKG eine Einstellung als Beamter im feuerwehrtechnischen Dienst naheliegend. Eine Einstellung als Tarifbeschäftigter ist möglich. In diesem Fall muss die Stellenbeschreibung ausführlicher sein, da nicht auf die Feuerwehrlaufbahnverordnung verwiesen werden kann. Zum anderen ist es denkbar, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der administrativen Unterstützung der Feuerwehr liegt. Die Tätigkeit umfasst dann typischerweise die Erstellung von Feuerwehrgebührenbescheiden, die Durchführung von Vergabeverfahren und weitere administrative Tätigkeiten. Hier ist eine Verbeamtung im allgemeinen Verwaltungsdienst möglich. Selbstverständlich ist auch hier eine Beschäftigung als Tarifbeschäftigter möglich. Schließlich ist es denkbar, die Tätigkeit als hauptamtliche Gemeindebrandinspektorin/hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor mit den Aufgaben als Gerätewart/in zu kombinieren. Der Schwerpunkt liegt dann im handwerklichen Bereich. Eine Verbeamtung ist hier sehr schwer darstellbar. Daher dürfte die Anstellung als Tarifbeschäftigter der Regelfall sein.

Je nach gewünschtem weiterem Aufgabenspektrum sollte die Gemeinde die Anforderungen an die potentiellen Bewerber festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen so formuliert sind, dass einerseits eine hinreichende Anzahl von Bewerber/innen in Betracht kommt, ohne allerdings auf jegliche Eingrenzung zu verzichten. Es ist dringend davon abzuraten, das Stellenprofil auf eine einzelne Person zuzuschneiden. Entsteht dieser Eindruck muss die Gemeinde mit Klageverfahren unterlegener Bewerber/innen rechnen sowie ggf. Klageverfahren nach dem AGG rechnen.

Darüber hinaus müssen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung vorliegen. Daher ist es notwendig, dass der Stellenplan eine entsprechende Position vorsieht. Darüber hinaus müssen auch entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als hauptamtliche Gemeindebrandinspektorin/als hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor

Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor entsprechen denen der ehrenamtliche Tätig und ergeben sich aus der Anlage 5 b zur FWDV. Hinzu kommen die Anforderungen die von der Gemeinde zusätzlich formuliert worden sind, um das vorgesehene Stellenprofil ausfüllen zu können.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass der ausgewählte Bewerber Mitglied der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr wird. Hingegen ist es nicht möglich zu verlangen, dass bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mitgliedschaft gegeben sein muss oder diese seit einer bestimmten Frist bestehen muss, da dieses Kriterium den Kreis der Bewerber in unzulässiger Weise verengt und damit der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 GG (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern) widerspricht. Eine

Wohnsitzauflage ist aufgrund des § 10 Abs. 3 S. 2 HBKG hingegen als Soll-Regelung zulässig.

4. Das Verfahren zur Änderung der gemeindlichen Feuerwehrsatzung

Soll die Position des Gemeindebrandinspektors hauptamtlich besetzt werden, ist zusätzlich zum normalen Verfahren der Satzungsgebung nach der HGO noch die Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen notwendig. Der Begriff der Zustimmung umfasst nach der Definition des BGB sowohl die vorherige Zustimmung, die Einwilligung im Sinn des § 183 BGB als auch die nachträgliche Zustimmung, die Genehmigung im Sinne des § 184 BGB. Damit ist es möglich, dass die Initiative zur Änderung von der Gemeinde ausgeht und die Feuerwehr über einen beschlussfähigen Entwurf abstimmt. Ebenso ist es möglich, dass die Feuerwehr ihre Erwartungshaltung formuliert und die Gemeinde sodann die Satzung erstellt und beschließt. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass die abschließende Entscheidung von der Gemeindevertretung getroffen wird, da dieser nach § 51 Nr. 6 HGO die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen zugewiesen ist.

Allerdings ist es empfehlenswert, die Zustimmung der Angehörigen der Feuerwehr erst dann einzuholen, wenn bereits ein Satzungsentwurf vorliegt. Zum einen wird der eigentliche Bedeutungsgehalt der Satzungsänderung erst dann wirklich deutlich, wenn ein ausformulierter Satzungstext vorliegt. Zum anderen entspricht eine Diskussion mit der Feuerwehr auf Grundlage eines Satzungstextes am ehesten der Vorstellung des Gesetzgebers, der von einer sehr weitreichenden Einbindung der Feuerwehr ausgeht.

Daher ergibt sich damit folgender Ablaufplan:

1. Initiative für die Änderung der Feuerwehrsatzung
Die politische Initiative, die Möglichkeit des § 12 Abs. 4 HBKG zu nutzen, kann entweder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung oder der Feuerwehr ausgehen.
2. Erarbeitung eines Satzungstextes
Der Satzungstext wird von der Verwaltung im Auftrag des Gemeindevorstandes/der zuständigen Dezernentin/des Dezernenten erstellt. Für die Satzung kann das Muster der kommunalen Spitzenverbände verwendet werden.
3. Beschlussfassung im Gemeindevorstand
Der Magistrat beschließt den Entwurfstext und die Einbringung in die Gemeindevertretung.
4. Beratung in der Gemeindevertretung
Der Entwurf wird in die Gemeindevertretung eingebracht. Diese beschließt die Überweisung an den fachlich zuständigen Ausschuss, wenn ein solcher vor Ort vorhanden ist.
5. Ausschussberatung

Der Ausschuss berät den Entwurf. Er kann nach § 62 Abs. 6 HGO Vertreter der besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen – hier der Feuerwehr – als Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Dies ist zu empfehlen, da durch die frühzeitige Einbindung weitgehend dafür gesorgt werden kann, dass der Entwurf auch die Zustimmung der Mehrheit der Angehörigen der Feuerwehr findet. Der Ausschuss beschließt darüber hinaus die Einholung der Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Alternativ ist es auch denkbar, die Einbindung der Feuerwehrangehörigen in Schritt 4 zu beschließen. Dies ist jedoch nicht günstig, da es im Zuge der Ausschussberatung noch zu Änderungen des Satzungstextes kommen kann.

6. Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
Die Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kann in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung eingeholt werden. Bei dieser ist besonders auf die Zahl der Anwesenden zu achten, da der Satzungserlass die Zustimmung einer Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen voraussetzt. Dieses Kriterium entspricht inhaltlich einer Abstimmung die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder eines Organs erfolgen muss. Die ist etwa die Änderung der Hauptsatzung nach § 6 Abs. 2 S. 1 HGO. Das Zustimmungsquorum ist damit erheblich höher als bei den sonstigen Abstimmungen, wo bei Beschlussfähigkeit der Versammlung eine Mehrheit der Anwesenden ausreichend ist. Daraus folgt, dass die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor zur Vorbereitung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung über eine aktuelle Übersicht über die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verfügen muss. Andernfalls kann nicht sicher festgestellt werden, welche Personen zu den aktiven Feuerwehrangehörigen zählen. Diese Bestandserfassung der Feuerwehr sollte mit ausreichendem Vorlauf erfolgen.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen können dem Entwurf nur zustimmen oder diesen ablehnen. Aufgrund des Wortlauts des HBKG, welcher von einer Zustimmung spricht, folgt dass eine Änderung des Satzungstextes durch die Feuerwehr nicht möglich ist. Natürlich ist es ratsam, bereits zuvor in einen Dialog über die gewünschten Änderungen einzutreten.

7. Beschlussfassung in der Gemeindevertretung
Über den Satzungstext in der vom zuständigen Ausschuss beschlossenen Fassung, dem die Mehrheit der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zugestimmt hat, ist in der Gemeindevertretung zu beschließen.
8. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
Die Satzung ist nach § 5 Abs. 3 HGO öffentlich bekannt zu machen.

5. Weiter bestehender Regelungsbedarf

Entscheidet sich eine Kommune für eine hauptamtlichen Gemeinde-/Stadtbrandinspektor sind eine Vielzahl von Folgeregelungen notwendig. Beispielsweise findet die gesamte „Rufbereitschaft“ einer ehrenamtlichen Führungskraft in der Freizeit statt und unterliegt dann nicht den Regularien des Arbeitsrechts. Wird der Stadtbrandinspektor hingegen hauptamtlich beschäftigt, so handelt es sich bei einem nächtlichen Einsatz oder auch nur bei der Rufbereitschaft

für einen nächtlichen Einsatz grundsätzlich um Arbeitszeit. Daher muss geregelt werden, zu welchem Anteil diese Leistungen bei der Bemessung der Arbeitszeit berücksichtigt werden. Hierfür ist eine frühzeitige Absprache mit dem Personalrat notwendig, die auch bedenken muss wie in anderen Ämtern der Kommune mit einer Rufbereitschaft umgegangen wird.

B) Begründung der einzelnen Regelungen

Der Satzungsentwurf für eine Feuerwehr mit einem hauptamtlichen Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor basiert auf dem normalen Satzungsmuster und beschränkt sich auf die für die Regelung der hauptamtlichen Stellenbesetzung notwendigen Anpassungen der Satzung.

Zu § 7

Die Regelung der Rechte und Pflichten musste umformuliert werden, da die Angehörigen der Einsatzabteilung anstelle der Wahl des Gemeinde/Stadtbrandinspektors das Recht haben an der Abstimmung über dessen Bestellung teilzunehmen. Zusätzlich haben sie das Recht zur Wahl des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Zu § 14

In den Abs. 2 ff wird die hauptamtliche Stellenbesetzung geregelt. Da es sich bei dem hauptamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor um einen normalen städtischen Bediensteten handelt, ordnet § 14 Abs. 2 S. 2 klarstellend die Geltung des öffentlichen Dienstrechts an. Das heißt die Stelle ist auszuschreiben und es ist ein transparentes und ergebnisoffenes Auswahlverfahren durchzuführen. Die interne Besetzung der Stelle ist möglich, dies ist aber zu begründen.

Die Vorgaben zu den fachlichen Anforderungen ergeben sich aus dem HBKG. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus der konkreten Stellenbeschreibung (siehe oben Erläuterung A Nr. 2 und 3).

Die Altersgrenze ist notwendigerweise relativ abstrakt formuliert, da sie von der Stellenbeschreibung und dem Beschäftigungsstatus abhängt. Wird der Gemeinde/Stadtbrandinspektor als Angestellter beschäftigt, gilt für ihn die normale Altersgrenze der Angestellten. Bei Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gilt die reguläre Altersgrenze für Beamte und nur wenn die Stadt einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes beschäftigt, gilt die Altersgrenze des § 113, 112 HBG. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Entlassung auch aus den Gründen möglich ist, die den Ausschluss eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr rechtfertigen wirken. Dabei ist das jeweilige formelle Verfahren der Kündigung bzw. Entlassung aus den Beamtenverhältnis einschließlich seiner materiellen Voraussetzungen zu beachten. Schließlich ordnet die Regelung an, dass der aus Altersgründen entlassene Stadtbrandinspektor /Gemeindebrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung wird. Eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr als ehrenamtlich Tätiger ist dann nicht notwendig.

Die Festschreibung einer Weisungsunabhängigkeit ist nicht möglich, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Dies ist auch nicht notwendig, da die technische Einsatzleitung ohnehin in § 41 und § 42 HBKG geregelt ist und einem hauptamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor die gleiche fachliche

Entscheidungsbefugnis zukommt wie einem ehrenamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor oder einem Leiter einer (Berufs)Feuerwehr.

Zu § 15

In § 15 Abs. 1 wird betont, dass die Position des stellvertretenden Gemeinde/Stadtbrandinspektors weiterhin ehrenamtlich ausgefüllt wird. Dies ist rechtlich zwingend, da das HBKG keine Befugnis zur hauptamtlichen Besetzung enthält. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung des ehrenamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektors.

Zu § 16

Die Regelung ist neu. Sie gestaltet das Amt des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. Dieses Amt dient der Interessenvertretung. Um diese wirkungsvoll wahrnehmen zu können, gehört der Sprecher dem Wehrführerausschuss an. Da das Amt des Sprechers ein besonders Vertrauensverhältnis zu den ehrenamtlichen feuerwehrangehörigen voraussetzt, ist es unabdingbare Voraussetzung für das Amt, dass dieses ungebrochen ist. Daher wird die Möglichkeit der Abwahl zwar vorgesehen, aber an ein hohes Quorum gebunden.

Ein stellvertretender Sprecher wird im Muster nicht vorgesehen. Er kann aber durch eine Satzungsregelung eingeführt werden. In diesem Fall sollte es sich um einen Abwesenheitsvertreter handeln.

Zu den § 18 bis 22

In den Regelungen sind geringfügige Änderungen notwendig. Um die wirkungsvolle Interessenvertretung des Sprechers sicherzustellen wird in § 20 Abs. 2 explizit angeordnet, dass er zu der gemeinsamen Jahreshauptversammlung einzuladen ist. Im Übrigen erfolgen rechtstechnische Änderungen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der hauptamtliche Stadtbrandinspektor nicht gewählt wird, sondern eine Abstimmung über den Besetzungsvorschlag des Gemeindevorstandes/Magistrats erfolgt.

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages,
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des
Landesfeuerwehrverbandes Hessen

**für eine Feuerwehrgebührensatzung
einschließlich eines Gebührenverzeichnisses
mit Erläuterungen**

Stand:23.5.2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen.....	4
Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen	9
Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung.....	15
1. Einzelerläuterungen zu den Paragraphen des Satzungsmusters	15
1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand)	15
1.2. Zu § 2 (Gebührensschuldner)	15
1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung).....	16
1.4. Zu § 4 (Auslagen).....	17
1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührensschuld)	17
1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührensschuld)	18
1.7. Zu § 7 (Härtefälle).....	18
1.8. Zu § 8 (Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen).....	18
1.9. Zu § 9 (Sicherheitsleistungen).....	19
2. Nicht aufgenommene Regelungen.....	19
Erläuterung zum Gebührenverzeichnis	20
1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren.....	20
2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps...	21
2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte	21
2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren.....	21
2.3. Teiler Einsatzstunden	26
2.4. Der Eigenanteil der Kommunen	29
2.5. Anpassung der Ergebnisse	30
3. Personalkosten	31
3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.....	31
3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr	34
3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr	35
4. Pauschalsätze.....	35
4.1. Pauschalsätze für Falschalarme von Brandmeldeanlagen.....	35
4.2. Weitere Pauschalsätze.....	36
5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung	36
Hinweise für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz.....	39
Hinweis für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für die Brandmeldeempfangszentrale	42

Das für die Erstellung des Gebührenverzeichnisses benötigte Excel-Formular erhalten Sie im Mitgliederbereich der Internetauftritte der kommunalen Spitzenverbände.

Einleitung

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Landesfeuerwehrverband Hessen haben dieses gemeinsame Satzungsmuster in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und Mitwirkung der AGBF sowie eines Vertreters der Sonderstatusstädte als Hilfestellung für alle Kommunen in Hessen erstellt. Auch wenn es in einzelnen Fällen lokale Abweichungen geben mag, besteht doch ein einheitliches inhaltliches Grundgerüst einer Feuerwehrgebührensatzung.

Im Vergleich zur Voraufgabe haben wir die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage sowie für die Gebühren der Brandmeldeempfangszentrale neu aufgenommen. Damit sind die neu in das HBKG aufgenommenen Ermächtigungen des § 60 Abs. 7 und des 61 Abs. 5 S. 3 Variante 2 HBKG umgesetzt. Da die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit das Satzungsmuster mehrfach bestätigt hat (z.B. HessVGH Beschlüsse vom 31.8. Az. 5 A 745/18 und 5 A 436/18, VG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.9.2013 Az. 5 K 2421/12.F; VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016 Az. 6 K 447/12.KS; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017 Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32), konnten wir uns im Übrigen auf eine Aktualisierung der Werte beschränken.

Ziel des gemeinsamen Satzungsmusters ist es, in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit für die Kommunen in Hessen zu schaffen. Da die Anforderungen der Rechtsprechung umfassender werden, haben die Erläuterungen einen beachtlichen Umfang erreicht. Die teilweise sehr tiefgehenden Begründungen sollen Ihnen im Falle eines Verwaltungsstreitverfahrens helfen.

Es ist allerdings unmöglich, dem Satzungsmuster ein für alle Kommunen in Hessen gleichermaßen gültiges Gebührenverzeichnis beizulegen. Die von der Rechtsprechung verlangte Orientierung an den tatsächlichen Kosten der Feuerwehr lässt es nicht zu, in allen Fällen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Soweit es im Einzelfall möglich ist, mit einem landesweiten Wert zu arbeiten, wird dieser Wert vorgeschlagen. Wo dies nicht möglich ist, schlagen wir einen Orientierungswert vor. Dieser ersetzt eine eigene Kalkulation nicht.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, das hier angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen. Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltungsgerichte sich die Gebührenkalkulation Routinemäßig vorlegen lassen. Die Plausibilitätsprüfung einer von den kommunalen Spitzenverbänden erstellten Mustersatzung ersetzt die Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Auch ist es notwendig, alle notwendigen Kalkulationen selbst vorzunehmen, da bereits eine Teilunwirksamkeit der Satzung im Hinblick auf die Kalkulation der Fahrzeuge zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen kann (VG Cottbus, Beschl. v. 14.7.2017, Az. 3 K 1611/16 zitiert nach juris Rn. 10). Mit der Excel-Tabelle wird ein Weg zur Berechnung der konkreten Feuerwehrgebühren aufgezeigt.

Die Autoren hoffen, dass Satzungsmuster und Erläuterungen für Sie hilfreich sind.

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde _____ in ihrer Sitzung vom _____ folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) *Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.*

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) *In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde/Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.*

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet/Stadtgebiet, in einem Ortsteil/Stadtteil kann der Gemeindevorstand/Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand/Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat/Gemeindevorstand

(Siegel)

....., den

(Datum)

(Bürgermeister/in)

(Siegel)

**Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster
des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und
Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro*
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro*
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	
	Einsatzleitwagen ELW 2	
	Einsatzleitwagen ELW 3	
	Vorausrüstwagen VRW	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	
	Kommandowagen	
2.2	Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge	
	TSF	
	TSF-W	
	KLF	
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	
	LF 8/6	
	LF 10/6 / LF 10	
	LF 16	
	LF 16 TS	
	LF 16/12	
	LF 20/16 / LF 20	
	HLF 10/6 / HLF 10	
	HLF 20/16 /HLF 20	
	StLF 20/25	
	MLF	
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18 / TLF 2000	
	TLF 16/24 / TLF 3000	
	TLF 16/25	
	TLF 24/50 / TLF 20/40 / TLF 4000	

	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16	
2.5	Drehleitern	
	DLK 12-9	
	DLK 18-12 / DLAK 18/12	
	DLK 23-12 / DLAK 23/12	
	Gelenkmastbühne GM 25-3	
	Teleskopmast TM	
2.6	Schlauchwagen	
	SW 1000	
	SW 2000	
2.7	Rüstwagen	
	RW 1	
	RW 2 / RW	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 1	
	GW-G 2	
	GW-G 3 /GWG	
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	
	GW-Mess	
	GW-Atenschutz/-Strahlenschutz / GW Atemschutz	
	GW-Strahlenschutz/Öl	
2.10.	Kranwagen	
	KW 25	
	KW 30	
	KW 4	
	KW ...	
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	
	Abrollbehälter AB Bahn	
	Abrollbehälter AB Bau 1 (Hochbau)	
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)	
	Abrollbehälter AB Betreuung	
	Abrollbehälter AB Dekon	
	Abrollbehälter AB ELW mit Ausbau	
	Abrollbehälter AB Entrauchung	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit Beladung	
	Abrollbehälter AB Gewässerschutz	
	Abrollbehälter AB Hochwasser "Quickdamm"	
	Abrollbehälter AB Kran	

	Abrollbehälter AB Löschunterstützungsfahrzeug	
	Abrollbehälter AB Notfallstation	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB- Pritsche)	
	Abrollbehälter AB Pulver	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB- SM)	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	
	Abrollbehälter AB Schiene	
	Abrollbehälter AB Schnelleinsatzgruppe Sanität	
	Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel	
	Abrollbehälter AB Strom	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	
	Abrollbehälter AB Unwetter	
	Abrollbehälter AB Verkehrssicherung	
	Abrollbehälter AB Versorgung- Hygiene	
	Rettungsboot	
	Mehrzweckboot	
	weitere Abrollbehälter	
3	Anhänger	
	Anhängeleiter	
	Anhänger Flutlichtmast	
	Anhänger Holz	
	Hydrovac-Anhänger	
	Anhänger Kompressor	
	Leichtschaumgenerator	
	Löschpulveranhänger P 250	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	
	Trailer Mehrzweckboot	
	Ölsanimat	
	Ölperranhänger	
	Rettungsbootanhänger	
	Schaummittelanhänger	
	Schlauchanhänger	
	Schaum-Wasserwerfer	
	Anhänger Strom	
	Anhänger TEL	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	

4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	... € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	... € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	

	200 Nennleistung	... € je Stück
	400 Nennleistung	... € je Stück
	800 Nennleistung	... € je Stück
	1.600 Nennleistung	... € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück
	Einreißhaken	... € je Stück
	Krankentrage	... € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	

	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	
	Weitere Pauschalsätze	
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

* Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung

1. Einzelerläuterungen zu den Paragrafen des Satzungsmusters

1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand)

Das Satzungsmuster verwendet einheitlich den Begriff der Feuerwehr. Dieser beinhaltet Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren.

Satz 1 legt die grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr fest. Ausnahmen bestehen nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen.

Satz 2 regelt den Fall, dass der Einsatz insgesamt oder teilweise nicht mehr notwendig ist, da die Notlage anderweitig – etwa durch Nachbarschaftshilfe, Regen etc. – behoben wurde.

1.2. Zu § 2 (Gebührensschuldner)

Die Gebührensschuldner ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Das Satzungsmuster gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 Nr. 4 deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

Entsprechend der Änderung des HBKG wird jetzt im Satzungsmuster von einem Falschalarm gesprochen. Der Begriff des Falschalarm wird in den Vorschriften DIN 14675 verwendet und in DIN VDE 0833 als ein „Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.“ definiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Ersetzung des Begriffes nicht verbunden. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes sollte lediglich der umgangssprachliche Begriff durch den normierten Begriff ersetzt werden (LT-Drs. 19/6053 S. 23).

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsmuster ab. Gebührensschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer. Dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein. Nicht Gebührensschuldner ist der Träger des Rettungsdienstes. Ob der jeweilige Leistungserbringer die ihm entstehenden Feuerwehrgebühren gegenüber dem Kostenträger geltend machen kann, oder ob die Kosten in eine Gesamtkalkulation eingehen, ist für die Gebührenerhebung nicht erheblich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung ist aus Gründen der anschaulichen Darstellung in das Satzungsmuster aufgenommen worden. Inhaltlich ist der Anwendungsbereich der Nr. 5 in Nr. 1 erfasst, so dass die Vorschrift nur über einen eingeschränkten eigenständigen Anwendungsbereich verfügt. Allerdings ist die Formulierung deutlich, so dass die Gebührenpflichtigen eindringlich auf die Konsequenzen missbräuchlichen Verhaltens hingewiesen werden. Bei der Erstellung

von Gebührenbescheiden ist es empfehlenswert, diese zusätzlich auf Nr. 1 zu stützen.

Der optionale § 2 Abs. 5 wurde aufgenommen um auszudrücken, dass zivilrechtliche Ansprüche unberührt bleiben. Das heißt, diese werden auf Grundlage des jeweiligen Vertrages durchgeführt und auch abgerechnet. Dieser Zusatz ist für Kommunen wichtig, die zivilrechtlich handeln.

Hinweis:

Zu dem Thema Gewalt gegen Einsatzkräfte wurde keine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, da eine solche Gebührenrecht und Sanktionierung unzulässig vermischen würde. Den Kommunen wird empfohlen, Gewalt gegen Einsatzkräfte zu dokumentieren. Dies erleichtert den Betroffenen auch die zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung)

Abs. 1 bestimmt, dass das Gebührenverzeichnis integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Demzufolge ist es mit zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 HGO). Jede Änderung des Gebührenverzeichnisses stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 51 Nr. 6 HGO von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Die Regelung zur Prüfung von Einrichtungen ist unter anderem dann von Bedeutung, wenn eine Einrichtung nach einem Einsatz – durch diesen bedingt – geprüft werden muss.

Die Regelung des Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist. Die Regelung über das Ende des Einsatzes ist in erster Linie für die Gebührenabrechnung bedeutsam. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist, muss zwischen Fahrzeugkosten und Personalkosten getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist. Wenn infolge der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit noch Arbeitszeit notwendig ist, kann diese selbstverständlich berechnet werden. Dies betrifft unter anderem Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial oder Reinigungsarbeiten. Die Personalkosten sind entsprechend dem konkreten Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit zu berechnen. Die jetzt gewählte Formulierung stellt sicher, dass auch bei Einsätzen, bei denen die

Einsatzfähigkeit sofort wiederhergestellt ist, wie z.B. Fehlalarmen, der Einsatz erst bei Eintreffen in der Wache beendet ist. Die Regenerationszeit der Einsatzkräfte ist bereits in die Bemessung des Stundesatzes eingeflossen und gehört daher nicht zur abrechnungsfähigen Einsatzzeit.

Abs. 3 Satz 3 nimmt erstmals eine Regelung zu den aufeinander folgenden Einsätzen auf. Bei diesen ist eine eigenständige Regelung der Einsatzdauer notwendig. Dies gilt entsprechend, wenn gebührenfreie und gebührenpflichtige Teile eines Einsatzes voneinander abzugrenzen sind.

Absatz 4 regelt die Gebühren des Brandsicherheitsdienstes. Die Dauer des Einsatzes ist von den zuständigen Mitarbeiter/innen zu dokumentieren.

1.4. Zu § 4 (Auslagen)

Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Die in Satz 2 genannten Auslagen sind nur Beispiele. Weitere Auslagen können geltend gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass Auslagen sowohl bei gebührenpflichtigen als auch bei gebührenfreien Einsätzen geltend gemacht werden können (Risch: HBKG § 61 Rn. 2). Eine Ausnahme besteht allein bei der Rettung aus akuter Lebensgefahr, da § 61 Abs. 6 HBKG in diesem Fall explizit die Freiheit von Gebühren und Auslagen anordnet.

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent. Dieser Verwaltungskostenzuschlag bildet die Kosten für Beschaffung, Buchhaltung, Lagerhaltung etc. ab. Er wird für alle Auslagen erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Verwaltungskosten in dieser Höhe entstanden sind. Ein Verwaltungskostenzuschlag in dieser Höhe wird von der Rechtsprechung akzeptiert.

Der Auslagenschuldner kann die Erhebung des Verwaltungskostenzuschlages in geeigneten Fällen vermeiden, indem er entweder die Fremdleistung selbst anfordert oder eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Dies ist dann möglich, wenn die Leistung während des Einsatzes angefordert werden muss, und betrifft etwa die Anforderung eines Kranwagens von einem kommerziellen Anbieter bzw. landwirtschaftliche Fahrzeuge. In diesen Fällen entsteht für die Kommune kein Mehraufwand. Daher kann ein Verwaltungskostenzuschlag nicht geltend gemacht werden.

Alternativ ist es möglich, auf den Verwaltungskostenzuschlag in der Satzung zu verzichten.

1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührenschuld)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung. Daher kann für die Einzelheiten auf die Erläuterung zu § 3 Abs. 3 verwiesen werden.

Neu aufgenommen wurde die optionale Regelung des Abs. 3. Die Formulierung wurde an § 12 HVerwKostG angelehnt. Diese betrifft Kommunen die Leistungen im

Auftrag anderer Kommunen erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kommune eine gemeinsam genutzte Werkstatt betreibt. Bei einer Tätigkeit für Private weisen wir darauf hin, dass diese zu einer Umsatzsteuerpflicht führen kann.

1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührenschuld)

Satz 1 bestimmt, dass die Gebühren und Auslagen durch Bescheid festgesetzt werden. Satz 2 regelt die Fälligkeit des Bescheides. Es wird empfohlen, eine Frist von einem Monat in der Satzung festzulegen. Eine kürzere Frist ist nicht empfehlenswert, da dem Gebührenschuldner dann nicht genug Zeit für die Begleichung der Schuld bleiben würde. Eine längere Frist belastet die Liquidität der Kommune übermäßig. Es ist auch denkbar, die Fälligkeit im Bescheid festzusetzen.

1.7. Zu § 7 (Härtefälle)

Die Vorschrift orientiert sich an der Abgabenordnung (AO). Infolge des Verweises in § 4 Abs. 1 Nr. 5 a KAG gilt für die Stundung § 222 AO. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist der über § 222 AO hinausgehende Inhalt des § 7 weitgehend an die AO angeglichen.

Satz 2 bestimmt entsprechend § 222 Abs. 1 Satz 2 AO, dass eine Stundung in der Regel nur auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners erfolgen soll. Daher ist eine Stundung ohne Antrag nur in Ausnahmefällen möglich.

1.8 Zu § 8 (Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen)

Mit der Änderung des HBKG wurde die Möglichkeit neu in das HBKG aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Die Regelung des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG lautet: „Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.“

Der neue § 8 des Satzungsmusters sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Im ersten Schritt stellt der Magistrat/Gemeindevorstand fest, dass ein allgemeines Schadenereignis im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt. Das Satzungsmuster nennt exemplarisch die üblichen Fälle. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Diese Festlegung wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet oder für einzelne Ortsteile getroffen. Eine Differenzierung in noch kleinerem Maßstab ist für die Entscheidung auf erster Stufe nicht vorgesehen.

In einem zweiten Schritt sieht das Satzungsmuster vor, dass der Magistrat/Gemeindevorstand dazu berechtigt wird, von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abzusehen. Voraussetzung ist, dass der Einsatz ausschließlich auf die allgemeine Schadenslage zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der Einsatz aufgrund eines Verschuldens des einzelnen Gebührenpflichtigen erheblich aufwendiger wurde. Ein Beispiel ist schlecht gesichertes Gefahrgut, das den bei einer Überschwemmung entstehenden Schaden erheblich vergrößert. Die Zuweisung dieser Aufgabe an den Gemeindevorstand/Magistrat erfolgt, da dieser nach der HGO das für die laufende Verwaltung zuständige Organ ist. Selbstverständlich kann dieser die Entscheidung

im Einzelfall auf die Verwaltung delegieren. Hat der Magistrat/Gemeindevorstand festgestellt, dass der Einsatz ausschließlich auf die allgemeine Schadenslage zurückzuführen ist, so besteht die Rechtsfolge darin, dass von der Geltendmachung der Gebühren abgesehen werden kann. Einen teilweisen Erlass der Kosten sieht das Satzungsmuster nicht vor, da die Kostenteilung im Einzelfall sehr schwer zu begründen ist. Besteht das Bedürfnis nach einer differenzierten Regelung, so kann dem durch Teilung der Einsätze Rechnung getragen werden.

1.9. Zu § 9 (Sicherheitsleistungen)

Die Regelung zur Sicherheitsleistung dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen. Diese Vorschrift kann beispielsweise dann eine Bedeutung erlangen, wenn etwa ein kommerzieller Konzertveranstalter, der als säumiger Zahler bekannt ist, einen Einsatz des Brandsicherheitsdienstes beantragt. Die Formulierung entspricht § 16 VwKostG.

Die vorherige Leistung einer Sicherheit sollte der Ausnahmefall bleiben.

2. Nicht aufgenommene Regelungen

Die Satzung verzichtet darauf, zwei Komplexe aufzunehmen, die in einigen Feuerwehrsatzungen in Hessen berücksichtigt sind.

Zum einen sind keine Regelungen über die dem Privatrechtskreis zuzuordnenden Fallgestaltungen aufgenommen, wenn etwa Räume der Feuerwehr vermietet werden oder Geräte Dritten überlassen werden. Dies ist möglich, sollte aber in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen. Es ist daran zu denken, dass bei diesen Verträgen Umsatzsteuer anfällt. Derartige Konstellationen müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Satzung würde auch nichts an der Umsatzsteuerpflicht ändern.

Ebenso sieht die Satzung keine Haftungsbeschränkung vor. Angehörige der Feuerwehr unterliegen als Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, der Staatshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Bereits aus staatsrechtlichen bzw. kompetenzrechtlichen Gründen kann eine kommunale Satzung nicht vom Bundesrecht abweichen und den Haftungsmaßstab für Beamte nicht verändern. Daher entfallen alle Einschränkungen der Haftung und es bleibt bei der gesetzlichen Regelung.

Handelt die Kommune privatrechtlich, kann die Haftung beschränkt werden, da es sich im Schadensfall nicht um die Verletzung einer Amtspflicht handelt. In privatrechtlichen Verträgen kann die Haftung beschränkt werden. Diese Möglichkeit sollte auch genutzt werden.

Erläuterung zum Gebührenverzeichnis

1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sollte die Berechnung der Gebühren so einfach wie möglich sein. Daher wird versucht, in möglichst vielen Aspekten auf die in der Buchhaltung vorhandenen Daten zurückzugreifen. Nur in den Fällen, in denen die gebührenrechtlichen Grundsätze eine andere Betrachtung verlangen oder die Daten wahrscheinlich in der Buchhaltung nicht vorgehalten werden, erfolgt eine eigenständige Berechnung.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebäuhaltbestände. Das Gebührenverzeichnis ist an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte anzupassen. Wenn ein neues Fahrzeug oder Gerät angeschafft wird, sollte die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebührenhöhe kritisch überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Anpassung notwendig.

Die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte erfolgt mittels folgender vier Schritte.

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Aufwendungen werden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Schließlich sollte in dem Fall, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, eine Anpassung vorgenommen werden.

Beispiel Gebührenhöhe einer Drehleiter

1. Die Jahresgesamtkosten einer für diese Stadt typischen Drehleiter betragen 98.140,67,91 Euro. Diese Aufwendungen setzen sich aus den zurechenbaren Gebäudekosten, der Abschreibung des Fahrzeugs, der angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Wartungskosten zusammen.
2. Da die Zahl der Einsätze bei einer Drehleiter in dieser Stadt bei unter 142,44 Einsätzen liegt, wird mit dem Teiler 142,88 gerechnet. Somit errechnen sich Stundenkosten in Höhe von 689,00 Euro je Stunde.
3. Von diesen 689,00 Euro je Stunde sind 20 Prozent in Abzug zu bringen, da berücksichtigt werden muss, dass die Kommune dazu verpflichtet ist, die Drehleiter vorzuhalten und diese auch Kosten verursachen würde, wenn kein Einsatz erfolgt. Somit betragen die korrigierten Aufwendungen pro Einsatzstunde 551,20 Euro.
4. Der errechnete Wert birgt die Gefahr, dass die abschreckende Gebührenhöhe die Bereitschaft, einen Brand zu melden, verringert. Daher erscheint eine Korrektur geboten. Eine Gebührenhöhe von 75,00 Euro je 15 Minuten hat sich als angemessen erwiesen.

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt eigenständig unter 3.

2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) kann nur das durchschnittliche Einsatzmittel sein. Wären die Kosten des konkret jeweils verwendeten Fahrzeuges und der konkret zum Einsatz gekommenen Angehörigen der Feuerwehr Grundlage der Berechnung, würde dies dazu führen, dass ein Einsatz, der zufällig von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geleistet wird, zu einer geringeren Gebührenhöhe führen würde als ein Einsatz von Berufsfeuerwehrangehörigen. Diese spitze Abrechnung der entstandenen Kosten widerspräche dem – bei Angelegenheiten der Feuerwehr immer zu berücksichtigenden – Grundgedanken der Solidarität.

Darüber hinaus stünde eine auf den konkreten Einsatz abzielende Sichtweise nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der auf die Kosten der Feuerwehr insgesamt abstellt und sich somit von der Betrachtung des einzelnen Einsatzes löst. Zudem enthält § 61 Abs. 5 HBKG die Ermächtigung, Pauschalsätze zu erheben.

Schließlich wäre die Effektivität des Handelns der Feuerwehr in Notfällen bedroht, wenn diese sich Wünsche der Art „bitte das älteste (billigste) Fahrzeug mit den jüngsten (billigsten) Feuerwehrangehörigen“ ausgesetzt sähe.

Auch die Berechnung anhand nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zulässigen Fünf-Jahres-Zeitraums dient dazu, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

Aus diesem Grund wird in weitreichendem Umfang mit Durchschnittswerten gearbeitet. Nur diese Betrachtungsweise setzt sowohl den Anspruch der Gebührenzahler auf Gleichbehandlung als auch den Solidaritätsgedanken um.

2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen. Diese Faktoren fließen in die unter Verfügung gestellte Excel-Tabelle ein.

Hinweis: Es ist empfehlenswert, die nachfolgenden Erläuterungen unter Zuhilfenahme der Tabelle zu lesen. In der Tabelle sind nur die gelb hinterlegten Felder für Eintragungen vorgesehen. Alle Gesamtbeträge errechnen sich automatisch. In der Tabelle sind weitere Hinweise zu den einzelnen Feldern enthalten.

2.2.1. Gebäudebezogene Kosten

Im ersten Schritt werden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude in einer Kommune berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

2.2.1.1. Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen der Kommune ein. Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung liegen zumeist in Form der Bilanz bzw. des Bilanzentwurfes vor. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik linear. Die Abschreibedauer ergibt sich aus der Bilanz bzw. aus der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt oder Gemeinde. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Hinweis: Die Höhe der Abschreibung wird aus der Buchhaltung übernommen und nicht selbst berechnet. Vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter dürfen in die Kalkulation nicht einbezogen werden (VG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2018, Az. 7 A 556/16, zitiert nach juris Rn. 25 ff). Im Gegensatz dazu wird die Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage der Anschaffungskosten und der für die jeweilige Kommune anzuwendenden Eigenkapital selbst berechnet, wenn er nicht von der Kämmerei gemeindeeinheitlich vorgegeben wird.

Die Höhe der spezifischen Eigenkapitalverzinsung hängt davon ab, ob die Gebäude mittels Eigenkapital finanziert wurden oder ob eine Kreditfinanzierung erfolgte. In den meisten Kommunen dürfte daher mit einem Mischwert aus dem konkret relevanten langfristigen Kapitalzins und Kreditzins gearbeitet werden.

Hinweis: Entsprechend der für Kommunen typischen Kreditfinanzierung mit 10-jähriger Zinsbindung sollte der Durchschnittswert der Zinssätze für die dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorausgegangenen zehn Jahre berücksichtigt werden. Die durchschnittlichen Zinsen für Anleihen der Öffentlichen Hand ergeben sich aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank (<https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte>). Es wird dringend empfohlen, vor Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung Informationen zum aktuellen Zinsniveau einzuholen und dies zu dokumentieren (VG Göttingen, U.v. 19.11.2014, Az. 3 A 368/13, zitiert nach juris, Rn. 19).

Der prozentuale Betrag der Eigenkapitalverzinsung muss in die Tabelle eingetragen werden. Sodann wird auf Basis der Durchschnittswertmethode die jährliche Eigenkapitalverzinsung errechnet. Diese Berechnungsmethode – die die Anschaffungskosten nur zur Hälfte berücksichtigt, um eine Glättung der Ergebnisse zu bewirken – ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2005 zulässig.

Beispiel: Die Feuerwehrgebäude einer Kommune haben insgesamt einen Anschaffungswert in Höhe von 5,717 Millionen Euro. Davon entfallen 1,595 Millionen Euro auf Zuschüsse des Landes Hessen. Die jährliche Abschreibung beträgt hier 82.420 Euro. Aufgrund des um die Zuschüsse geminderten Anschaffungswertes und einer für diese Kommune angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 59.356,80 Euro.

2.2.2.2. Innenausstattung

In gleicher Weise wird die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus der Bilanz ermittelt und die darauf entfallende angemessene

Eigenkapitalverzinsung berechnet. Bei der Eingabe der Abschreibung auf die Innenausstattung in die Tabelle ist allerdings darauf zu achten, dass der Durchschnittswert der zurückliegenden fünf Jahre angegeben werden muss. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gebührenkalkulation von einer Stabilität der Gebühren über einen Fünf-Jahres-Zeitraum ausgeht, während die buchhalterische Abschreibung aufgrund der relativ kurzen Abschreibungsläufe der Innenausstattung gewissen Schwankungen unterworfen ist.

Beispiel: Bei einem Gebäude beträgt der Anschaffungswert der Innenausstattung 264.000 Euro. Die Höhe der jährlichen Abschreibung schwankt stark. Daher kann nicht mit dem Wert eines Jahres gearbeitet werden. Vielmehr ist die durchschnittliche jährliche Abschreibung in den letzten 5 Jahren in Höhe von 22.000 Euro heranzuziehen. Auf Grundlage einer kommunalspezifisch angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnen sich jährliche Kosten der Innenausstattung in Höhe von 25.801,60 Euro.

2.2.2.3. Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten werden pauschal mit jährlich 1,5 Prozent der Anschaffungskosten bemessen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch. Weichen die tatsächlichen Bauunterhaltungskosten massiv von den errechneten Unterhaltskosten ab, ist der tatsächliche Betrag zu verwenden. Hinzu kommen die Energiekosten, Versicherungen, Steuern und Nebenkosten der Gebäude. Hierbei sollte der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren angefallenen tatsächlichen Kosten verwendet werden.

Die Feuerwehrgebäude der Beispielkommune benötigen eine jährliche Bauunterhaltung in Höhe von 85.755 Euro. Die Energiekosten belaufen sich auf 55.000 Euro, die Versicherungskosten auf 24.000 Euro und die Nebenkosten auf 8.000 Euro.

2.2.2.4. Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Aufwendungen sind die mit den Gebäuden verbundenen Erträge in Abzug zu bringen. Erträge können beispielsweise aufgrund von Leistungen für andere Feuerwehren entstehen. Wenn die Feuerwehrgebäude teilweise aus den Zuwendungen Dritter finanziert wurden, und ein entsprechender Sonderposten gebildet wurde, ist dessen ergebniswirksame Auflösung den Erträgen zuzurechnen. Zu berücksichtigen sind allerdings nur Leistungen die einen Bezug zu den Fahrzeugen und Geräten haben. Dies ist z.B. die Schlauchwäsche für eine andere Gemeinde. Die für Personen vorgesehenen Räume werden im nächsten Schritt ohnehin herausgerechnet. Daher ist es nicht notwendig die Nutzungsanteile von Vereinen, kommunalen Gremien oder anderen Nutzern an den Ausbildungs- und Besprechungsräumen im Detail zu ermitteln.

Hinweis: Der hier vorgeschlagene Berechnungsweg, Zuweisungen erst auf Ebene der Erträge zu berücksichtigen, stellt sicher, dass möglichst viele Daten der Buchhaltung übernommen werden können. Aus dieser ergeben sich sowohl die jährlichen Abschreibungen, als auch die jährlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Alternativ könnte mit einer um die Förderung reduzierten Höhe der Anschaffungskosten und einer daher geringeren Abschreibung gearbeitet werden. Die Kommunen müssen in diesem Fall aber eine eigene Berechnung zur Höhe der

Abschreibung anstellen und den Rechenweg und die Berücksichtigung der Förderung dokumentieren.

Im Beispiel werden jährlich Erträge in Höhe von 3.000 Euro aus Leistungen für andere Feuerwehren erwirtschaftet. Hinzu kommt die Auflösung des Sonderpostens „Zuwendungen des Landes Hessen“. Diese ist in Höhe von jährlich 23.000 Euro ergebniswirksam. Die gebäudebezogenen Aufwendungen belaufen sich somit auf 314.333,4 Euro. Die Erträge aus der Vermietung des Schulungsraums an Vereine bleiben außer Betracht.

Die so ermittelten Gesamtkosten der Gebäude werden nun durch die Anzahl der in diesem Gebäude stationierten Fahrzeuge (Boxen) geteilt. Sind Fahrzeuge dauerhaft im Freien untergebracht bzw. verfügt eine Kommune über mehr Fahrzeuge als Stellplätze, müssen diese Stellplätze hinzugerechnet werden.

2.2.2.5. Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In einem letzten Berechnungsschritt werden die für das gesamte Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhalt) sowie die Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt.

Der Anschaffungswert des Gebäudes, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge sind dabei jeweils um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern. Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise Mannschaftsräume, Besprechungsräume, Duschen und Toiletten. Die Bemessung des Anteils nicht fahrzeugbezogener Aufwendungen muss am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Kommune erfolgen. Dabei kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die Anteile an den Baukosten den Anteilen an der Bruttogrundfläche entsprechen. Hintergrund dieser Vereinfachung ist die Tatsache, dass es in den meisten Gemeinden unmöglich sein dürfte, die Baukosten nachträglich aufzuschlüsseln. Außerdem erscheint die Bruttogeschossfläche ein sachgerechter Maßstab zu sein, da sie die Wertverhältnisse besser als das Kriterium des umbauten Raums wiedergibt.

Die Arbeitsgruppe erachtet es daher grundsätzlich als zulässig, die Anteile anhand der Verhältnisse der jeweiligen Bruttogrundflächen zu bemessen. Weichen die wirklichen Wertverhältnisse – etwa aufgrund einer besonders hochwertigen Ausstattung in einen Bereich – deutlich ab, so sind die wirklichen Wertverhältnisse zugrunde zu legen.

Beispiel: Eine Kommune verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus. Davon entfallen 600 m² auf Mannschaftsräume, einen Besprechungsraum, den Raum der Jugendfeuerwehr etc. 600 m² Bruttogeschossfläche entfallen auf die Fahrzeugstellplätze, die Werkstatt, das Lager und auf sonstige den Fahrzeugen und Geräten dienliche Räume. Die gebäudebezogenen Aufwendungen werden daher zu 50 Prozent den Fahrzeugen zugerechnet. Im Beispiel heißt dies, dass von den 314.333,40 Euro Gesamtaufwendungen 157.166,70 Euro in die Gebühren für die Fahrzeuge einbezogen werden. Bei Stellplätzen für 10 Fahrzeuge belaufen sich die jährlichen fahrzeugbezogenen Kosten pro Fahrzeug auf 15.716,67 Euro.

2.2.3. Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung werden grundsätzlich ebenso wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Berücksichtigt werden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, der Prozentsatz der kommunalspezifischen angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung – und der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergibt sich aus der Bilanz. Die Dauer der Abschreibung kann sich an der Bindungsfrist nach Abschnitt 6 bzw. Anlage 2 Nr. 1.1 der Brandschutzförderrichtlinie vom 5.1.2015 (StAnz. S. 143) orientieren, wenn nicht aufgrund der Verhältnisse vor Ort eine kürzere Abschreibung angemessen ist. Dies betrifft insbesondere die Berufsfeuerwehren.

Auf Grundlage dieser Daten werden die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten errechnet. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 Prozent des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Hinweis: Bei Fahrzeugen, von denen in der Kommune eine größere Anzahl verwendet wird, ist es möglich, anstelle der Berechnung auf Grund aller Fahrzeuge auf Basis eines typischen Fahrzeugs zu rechnen.

Beispiel: Eine Drehleiter inklusive Beladung wurde für 690.000 Euro ohne Zuschuss des Landes angeschafft. Die jährliche Abschreibung beträgt nach der hier typischen Nutzungsdauer 27.600 Euro. Auf Grundlage einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich nach der Durchschnittswertmethode eine jährliche angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.465,50 Euro. Die Wartungskosten betragen pauschal 34.500 Euro. Die sonstigen fixen Kosten betragen 452 Euro. Somit errechnen sich fahrzeugbezogene Kosten in Höhe von 82.424 Euro im Jahr.

2.2.4. Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im dritten Schritt sind die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten zu addieren.

Die jährlichen Gesamtkosten einer Drehleiter setzen sich in dem hier gebildeten Beispiel aus einem gebäudebezogenen Ansatz in Höhe von 15.716,31 Euro und dem fahrzeugbezogenen Ansatz in Höhe von 78.017,60 Euro zusammen. Die Gesamtkosten betragen somit 93.733,91 Euro. Ein Kommandowagen ist naturgemäß preiswerter, da die jährlichen Kosten des Fahrzeuges geringer sind.

Wenn dieser Schritt der Berechnung abgeschlossen ist, liegen für alle in der Gemeinde/Stadt relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge die jeweiligen Jahresgesamtkosten vor.

Hinweis: Zur Prüfung der Ergebnisse bietet es sich an, an dieser Stelle die Summen der gebäudebezogenen und die Summe der fahrzeugbezogenen Aufwendungen mit den jeweiligen Werten des Haushalts abzugleichen. Auch wenn die haushaltsrechtliche Betrachtung und die gebührenrechtliche Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen nicht deckungsgleich sind, ist eine größere

Differenz doch erklärungsbedürftig. Ebenso kann geprüft werden, ob die Berechnungen bis zu diesem Punkt plausibel sind.

2.3. Teiler Einsatzstunden

Das Satzungsmuster verwendet die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeug- und Gerätetyps als Teiler für die Kosten. Es kommt daher darauf an, wie viele Einsatzstunden das durchschnittliche Fahrzeug eines Typs jährlich absolviert. Naturgemäß treten dabei erhebliche Unterschiede zwischen häufig genutzten Fahrzeugen, z. B. TSF, und selten genutzten Fahrzeugen, z. B. Feuerwehrboote auf.

Konkret wird die Zahl der im entsprechenden Erfassungssystem der jeweiligen Feuerwehr als Zahl der Einsatzstunden gespeicherte Zahl verwendet. Das heißt, in die Zahl der Einsatzstunden fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Für die erstmalige Berechnung der Feuerwehrgebühren sollten die Einsatzstunden der letzten drei Jahre herangezogen werden. Aufgrund der nach fünf Jahren durchzuführenden Neukalkulation der Gebühren ist es empfehlenswert, beständig auf eine umfassende Dokumentation der Einsätze zu achten.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden.
- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

2.3.1. Zur Verwendung des Teilers Einsatzstunden

Im Gegensatz zu der bis zum 1.12.2009 geltenden Fassung des HBKG stellt das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 18.11.2009 in § 61 Abs. 2 Satz 1 auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ab.

Nach der vorherigen Fassung des HBKG stellte § 61 Abs. 2 Satz 1 HBKG auf die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten ab. Die Rechtsprechung leitete aus dieser Formulierung des Gesetzes ab, dass es sich nur um die konkreten Kosten des Einsatzes handeln könne. Daher mussten die gerätebezogenen Kosten auf das gesamte Jahr verteilt werden und anteilig dem jeweiligen Einsatz zugeordnet werden. Teiler der Kosten war die Zahl der Jahresstunden (zuletzt VGH Kassel, Urteil vom 22.7.2008, Az. 5 B 6/08, NVWZ-RR 2008, 785). Diese Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprachen einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, die die insoweit vergleichbaren Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer restriktiv auslegten (zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 16.11.2010, Az. 1 S 2402/09).

Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch die Änderung des HBKG die Grundlage entzogen. Ausdrückliches Ziel der Gesetzesänderung war es, den Kommunen eine die Kosten der Erfüllung der Aufgabe umfassende

Gebührenerhebung zu ermöglichen. Der Gesetzgeber wollte bewusst von der Rechtsprechung abweichen (Diegmann/Lankau: Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht, 8. Auflage, § 61 Rn. 5; Risch: HBKG, § 61 Rn. 64 ff.; vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 20.10.2009, Az. 3 K 2369/08, Rn. 33 zitiert nach Juris). Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht mehr auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Die Feuerwehr wird aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers als eine Benutzungsgebühren im Sinne des KAG erhebende Einrichtung betrachtet. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG sind daher alle Kosten der Einrichtung in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen (so auch VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41, 47).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen wurde. Vielmehr ist nunmehr mit der Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden.

Daher ist die Zahl der jährlichen Einsatzstunden der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht (VG Lüneburg, Urt. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 43). Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe 2.3.2 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

2.3.2. Der landesweite Mittelwert der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren

Der landesweite Mittelwert der Zahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren errechnet sich aus den vom EDV-System Florix gestellten Werten.

Für die Berechnung wurden die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung gestellten Tabellen der Jahresstatistik Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz der Jahre 2015, 2016 und 2017 verwendet.¹

Konkret wurden der Statistik die gesamten Einsatzzahlen und die Gesamtzahl der Einsatzstunden für alle Landkreise in Hessen für die Jahre 2017, 2016 und 2015 entnommen. Nicht einbezogen wurden die Einsatzzahlen und Einsatzstunden die in den Städten mit einer Berufsfeuerwehr oder den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern angefallen sind, die in der Statistik separat ausgewiesen werden. Diese Werte sind für die Situation in einer durchschnittlichen kreisangehörigen Kommune nicht repräsentativ. Ergebnis der Analyse sind die Einsatzzahlen der freiwilligen Feuerwehren in Hessen in Städten die über weniger als 50.000 Einwohner verfügen.

Damit ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	2015	2016	2017
Zahl der Einsätze	35.992	35.973	36.891
Zahl der kreisangehörigen Gemeinden	414	414	414
Zahl der Einsätze pro Gemeinde	86,94	86,89	89,11
Durchschnittliche Einsatzdauer	1,43 Stunden	1,72 Stunden	1,49 Stunden
Durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden	124,40	150,01	132,50

Auf dieser Basis errechnet sich eine durchschnittliche Zahl von 135,66 Einsatzstunden pro Gemeinde.

Um jedoch zu verhindern, dass die Gebührenschuldner durch eine zu niedrige Annahme der durchschnittlichen Einsatzdauer in zu hohem Maße herangezogen werden, hat die Arbeitsgruppe einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent als angemessen erachtet. Dieser Sicherheitszuschlag deckt mögliche Fehleingaben ab, die sich zu Lasten des Gebührenschuldners auswirken. Fehleingaben die sich zu Gunsten des Gebührenschuldners auswirken, erfahren keine Korrektur.

Somit errechnet sich ein landesweiter Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von: **142 Einsatzstunden und 26 Einsatzminuten im Jahr.**

2.3.3. Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler

Das Berechnungsmodell sieht vor, dass der Teiler für alle Fahrzeugtypen zumindest der landesweite Mittelwert ist.

¹ Die vollständigen Tabellen liegen der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages vor und können dort im Bedarfsfall angefordert werden. Einen Überblick über den Jahresbericht Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz bietet ein Artikel im Heft 6/2018 der Zeitschrift Florian des HMdIS.

Dieser Mindestteiler dient dazu, die Einsätze von Feuerwehrgeräten mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen (VG Lüneburg, Urt. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 42 ff.). Andernfalls würde im Extremfall – ein einziger Einsatz in einem Jahr – eine unzumutbare Gebühr errechnet werden. Die Zahl der Einsätze schließt sowohl die gebührenpflichtigen als auch die gebührenfreien Einsätze ein.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Mindestteiler pro Fahrzeugtyp beachtet werden muss. Es kann daher dazu kommen, dass Städte und Gemeinden für eine Vielzahl häufig eingesetzter Fahrzeugtypen jeweils individuelle Einsatzzahlen als Teiler verwenden, für Feuerwehrboote, Kranwagen oder andere seltener genutzte Fahrzeugtypen jedoch den landesweiten Mittelwert als Teiler heranziehen. Dieser Wert gibt gleichsam eine Grenze der Zumutbarkeit an und kann insoweit gleichermaßen für alle selten genutzten Fahrzeuge verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das selten genutzte Fahrzeug eine TSF in einer kleinen Gemeinde oder ein Kran in einer Großstadt ist.

2.3.4. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis dieses Berechnungsschrittes sind die Stundenkosten je Fahrzeug- und Gerätetyp. Dieser Wert bildet alle in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen der Kommune ab.

Beispiel: Da die Drehleiter in der Beispielkommune weniger als 142,44 Stunden im Jahr im Einsatz ist, wird der landesweite Mindestteiler verwendet. Aus den jährlichen Gesamtkosten errechnen sich somit Kosten in Höhe von 689,20 Euro je Stunde.

2.4. Der Eigenanteil der Kommunen

Der soeben ermittelte Wert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber hat daher in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG festgelegt, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. In der Gesetzesbegründung wurde festgelegt, dass die Vorteile der Allgemeinheit in Höhe von 20 Prozent Berücksichtigung finden müssen (LT-Drs. 18/856, Seite 33). Diese Festlegung hat der parlamentarische Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen (siehe Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom 3.9.2009, Abg. Peuser, S.12).

Eine Berücksichtigung des Vorhalteinteresses der Allgemeinheit kann es begriffslogisch nur in den Fällen geben, in denen eine Vorhaltung erfolgt. Daher ist dieser Abschlag nur bei Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten vorzunehmen. Personalkosten sind im Gegensatz dazu immer auf den konkreten Einsatz bezogen, da nur Lohnersatz bzw. bei hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen die auf die Einsatzzeit bezogenen Kosten anfallen.

Beispiel: Die stundenbezogenen Kosten der Drehleiter in Höhe von 689,00 Euro reduzieren sich daher auf 551,20 Euro je Stunde bzw. 137,80 Euro je 15 Minuten.

2.5. Anpassung der Ergebnisse

Abhängig von der Zahl der Einsätze und der vor Ort gegebenen Kostenstruktur können die in den vorangegangenen Berechnungsschritten ermittelten Kosten für einen Fahrzeug- und Gerätetyp sehr hoch sein.

Übermäßig hohe Gebühren sind aus mehreren Gründen anzupassen: Zum einen besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle Alarmierung der Feuerwehr aus Furcht vor einer hohen Gebühr unterbleibt. Ein derartiges Verhalten ist im Hinblick das Ziel des HBKG und die möglicherweise für Menschenleben bestehende Gefahr nicht hinnehmbar. Die zugrunde liegenden Befürchtungen dürfen vom Gebührenrecht nicht genährt werden. Zum anderen ist gemäß § 10 Satz 2 HGO bei der Bemessung der Abgaben auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Schließlich sieht auch § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO vor, dass Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung von Entgelten nur insoweit besteht, als diese vertretbar und geboten ist. Auch wenn in dieser Frage grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist, so ist doch anerkannt, dass von der kostendeckenden Gebührenerhebung abgewichen werden kann. Dies wird insbesondere bei Einrichtungen angenommen, die nicht einem bestimmten Personenkreis, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (Rauscher in: Schneider/Dressler/Lüll: Hessische Gemeindeordnung, § 93 Nr. 5 c). Dies ist bei der Feuerwehr – die der Allgemeinheit umfassend zur Verfügung steht – der Fall. Daher erscheint eine Reduktion der Gebühren vertretbar und geboten.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bietet es sich an, die Höhe der Gebührensätze an der bislang – das heißt vor der Änderung der Rechtsprechung – üblichen Gebührenhöhe zu orientieren. Bei dieser Gebührenhöhe ist es in der Vergangenheit nicht zu Problemen bezüglich der Bereitschaft zur Alarmierung der Feuerwehr gekommen.

Die Höhe dieser historischen Gebühren ist allerdings an die Inflationsrate anzupassen, da eine nominale Übertragung der im Jahr 2012 üblichen Gebührenhöhen dem Kaufkraftverlust nicht Rechnung tragen würde. Die Inflation der Jahre 2012 bis 2018 betrug in der Summe 9,34 % Prozent (Veränderung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2012 bis 2018, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbrauchserpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html aufgerufen am 10.1.2019).

Eine Rundung der Ergebnisse sollte erst in diesem Schritt erfolgen und ist zu dokumentieren (VG Göttingen, U.v. 19.11.2014, Az. 3 A 368/13, zitiert nach juris, Rn. 19).

Beispiel: Die um den Anteil der Allgemeinheit verringerten stundenbezogenen Kosten der Drehleiter in Höhe von 551,20 Euro je Stunde bzw. 137,80 Euro je 15 Minuten. Werden unter dokumentierte Abwägung des fiskalischen Interessen der Gemeinde, der erwarteten Auswirkungen auf die Alarmierungsbereitschaft sowie der Belastbarkeit der Gebührenschuldner/innen auf 300 Euro je Stunde / 75 Euro je 15 Minuten reduziert.

3. Personalkosten

Bei den Personalkosten ist zwischen den Aufwendungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den Aufwendungen für hauptamtliche Feuerwehrbeamte zu unterscheiden. Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden landesweit einheitliche Werte vorgeschlagen.² Bei den hauptamtlichen Feuerwehrbeamten ist dies nicht möglich.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehener Pauschalierung Gebrauch zu machen.

3.1.1. Hintergrund der Pauschalierung

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten nach § 11 HBKG das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie ggf. einen Aufwendungsersatz. Die Höhe der an den jeweiligen Feuerwehrangehörigen ausgezahlten Beträge ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Macht der Arbeitgeber den Ersatzanspruch nach § 11 Abs. 8 Satz 1 HBKG geltend, sind die Beträge erheblich höher, als wenn ein Feuerwehrangehöriger ohne Beschäftigung lediglich einen Pauschalbetrag § 11 Abs. 8 Satz 5 HBKG erhält.

Wenn auf die tatsächlich für einen konkreten Einsatz angefallenen weitergewährten Arbeitsentgelte bzw. Pauschalbeträge abgestellt würde, hätte dies zur Folge, dass die Höhe der Gebühren von verschiedenen Zufällen abhängt. Erfolgt ein Einsatz zur Nachtzeit, sind die Gebühren erheblich geringer (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, AZ. 5 6/08, zitiert nach Juris Rn. 6). Auch wäre die Gebührenhöhe von der Verdienststruktur der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abhängig. Diese Vorgehensweise ist den Gebührenschuldern nicht vermittelbar. Sie ist darüber hinaus nicht administrierbar, da die konkrete Höhe der für einen Einsatz anfallenden Aufwendungen erst dann feststeht, wenn alle Anträge auf Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts gestellt wurden bzw. mit weiteren Anträgen nicht zu rechnen ist. Dies würde die Erstellung der Feuerwehrgebührenbescheide erheblich verzögern. Darüber hinaus liefe eine solche auf die Kosten des konkreten Einsatzes zentrierte Betrachtungsweise der Intention des Gesetzgebers zuwider, der in § 61 Abs. 2 Satz 1 HBKG unter bewusster Abkehr von der vorherigen Rechtslage auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten abstellt (siehe hierzu 2.3.1 S. 26 f.). Schließlich ist eine derart individuelle Kostenberechnung dem deutschen Recht fremd. Weder allgemeine Verwaltungskosten noch z.B. Gerichtskosten werden nach dem konkreten Verdienst der handelnden Beamten oder Richter erhoben.

3.1.2. Hintergrund der landesweiten Pauschalierung

Grundsätzlich ist es möglich, die Gebührenhöhe für eine Personalstunde eines ehrenamtlichen Angehörigen einer Feuerwehr in jeder Kommune individuell zu

² Methodischer Hinweis: Die Berechnung weicht von der zuvor verwendeten Berechnung deutlich ab. Ursache hierfür ist die Tatsache, dass die Arbeitsgruppe jetzt auf die vollständige Fassung des Jahresberichtes Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zugreifen konnte. Daraus ergab sich die Möglichkeit, viele Daten zu berechnen, die zuvor geschätzt werden mussten.

berechnen. Diese Berechnung dürfte jedoch in vielen Kommunen daran scheitern, dass die dafür notwendigen Daten entweder nicht vorhanden sind oder nicht in hinreichend großem Umfang bereitstehen. Hinzu kommt, dass derzeit einige Arbeitgeber davon absehen, das weitergewährte Arbeitsentgelt gegenüber der Kommune geltend zu machen. Die vorhandenen Daten beschränken sich daher auf eine eventuell nicht repräsentative Menge der privaten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Daher schlägt die Arbeitsgruppe vor, anstelle einer individuellen Erhebung in den jeweiligen Kommunen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Dies konnte die Arbeitsgruppe von der Landesfeuerweherschule erfahren. Da die Fortbildungsteilnehmer der Landesfeuerweherschule aus allen Teilen des Landes Hessen stammen und die unterschiedlichsten Funktionen in den jeweiligen Feuerwehren innehaben, kann davon ausgegangen werden, dass die Fortbildungsteilnehmer eine landesweit typische Struktur abbilden. Es ist zu vermuten, dass diese Typizität auch für die Höhe des weitergewährten Arbeitsentgelts gilt.

Methodisch ist dabei zwischen der Verdienstaussfallentschädigung und den Personalsachkosten zu differenzieren.

3.1.2.1 Verdienstaussfallentschädigung

Zum Zweck der vertieften Untersuchung hat die Arbeitsgruppe bei der Landesfeuerweherschule die verfügbaren Daten zur Struktur der Lehrgangsteilnehmer abgefragt. Daten lagen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vor. In diesen Jahren besuchten zwischen 8.134 und 8.662 Personen die Hessische Landesfeuerweherschule. Von diesen stammten im Durchschnitt der drei Jahre 39,76 % dem gewerblichen Bereich. Hierzu gehörten auch Schüler, Studenten, Hausfrauen und Männer sowie Erwerbslose. Auf diese entfielen im Durchschnitt 20.217 Lehrgangsteilnehmertage. Für diese Teilnehmer/-innen wurde durchschnittlich ein Verdienstaussfall in Höhe von 160,22 Euro pro Tag erstattet. Die übrigen Teilnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, Mitarbeiter/innen der Berufsfeuerwehren oder haben aus anderen Gründen keinen Antrag auf Erstattung der Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung gestellt.

Der von der Landesfeuerweherschule gezahlte Betrag pro Tag ergibt bei einer 40 Stunden Woche 20,02 Euro pro Stunde. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit wäre die Verdienstaussfallentschädigung je Stunde entsprechend höher. Unter der Maßgabe, dass auch Personen die keinen Verdienstaussfall geltend machen, eine ähnliche Verdienststruktur aufweisen bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes Aufwendungen durch die notwendige Verlagerung der Arbeiten entstehen, ergibt sich ein Wert in Höhe von 20,02 Euro je Stunde.

Dieser Wert in Höhe von 20,02 Euro gilt nur für Einsätze, bei denen eine Verdienstaussfallentschädigung anfallen kann. Dies betrifft Einsätze während der Arbeitszeit und nächtliche Einsätze, die eine Erholungsphase am nächsten Werktag nach sich ziehen.

Ausweislich der Einsatzstatistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen hessenweit insgesamt 39.939 Einsätze zur Tagzeit insgesamt 67.453 Einsätzen zur Nachtzeit und am Wochenende gegenüber.³ Damit beträgt der Anteil der Tag-Einsätze rund 37,19 %. Der Anteil der Einsätze in der Nacht und am Wochenende beträgt hingegen rund 62,81 %.

Die Arbeitsgruppe schätzt, dass in ca. 50 % aller Einsätze die in der Nachtzeit und am Wochenende doch eine Verdienstauffallentschädigung nach sich ziehen. Dies kann sich etwa daraus ergeben, dass die Feuerwehrangehörigen ihre berufliche Tätigkeit relativ früh beginnen oder spät beenden, daraus dass einzelne Feuerwehrangehörige in der Nacht oder am Wochenende arbeiten oder dass nach einem Einsatz eine Erholungsphase notwendig ist.

Damit sind 68,6 % aller Einsätze berücksichtigungsfähig. Die durchschnittliche Höhe der Verdienstauffallentschädigung ist daher um 31,4 % zu verringern. Die Arbeitsgruppe stellt daher fest, dass in 31,4 Prozent aller Einsätze keine Verdienstauffallentschädigung anfällt.

In Übereinstimmung mit der zur vorherigen Fassung des HBKG ergangenen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass sich die Höhe der durchschnittlichen Gebühren je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des Anteils der Einsätze in der Freizeit ermäßigt (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 6 – zitiert nach Juris). Daher ist der errechnete Verdienstauffall in Höhe von 20,02 Euro je Stunde um 31,4 Prozent zu reduzieren. Somit errechnet sich eine Gebührenhöhe von 13,74 Euro pro Person und Stunde.

3.1.2.2. Personalsachkosten

Nach der Rechtsprechung können diese Sach- und Vorhaltekosten bei der Bemessung der Gebühren für die Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden. (Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi). Für die Kosten schlägt die Arbeitsgruppe ebenfalls einen landeseinheitlichen Wert vor. Dies ist auch möglich, da die Personalsachkosten in sehr hohem Umfang einheitlich vorgegeben sind. So ist die Schutzkleidung ebenso wie die zu absolvierende Fortbildung durch die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradeverordnung landeseinheitlich geregelt. Ebenso gibt die Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung einen einheitlichen Rahmen für die Entschädigung der Funktionsträger vor. Auch die medizinischen Untersuchungen sind durch die Standards der Unfallversicherung vorgegeben. Schließlich sind auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur zusätzlichen Versicherung landesweit gleich.

Die Arbeitsgruppe schätzt die Höhe dieser landesweit einheitlichen Personalsachkosten auf 115 Euro. Weitere Personalsachkosten, die nur in einzelnen Städten und Gemeinden anfallen, sind demgegenüber nur von geringer Bedeutung.

Aus der Einsatzstatistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 ergibt sich, dass im Jahr 2015 in den hier relevanten kreisangehörigen Kommunen 66.992

³ Methodischer Hinweis: Die Gesamtzahl der Einsätze bezieht sich auf die hier relevanten kreisangehörigen Gemeinden. Dienstleistungseinsätze wurden nicht berücksichtigt.

Feuerwehrangehörige insgesamt 386.470 Einsatzstunden leisteten. Im Jahr 2016 leisteten 66.348 Feuerwehrangehörige insgesamt 471.048 Einsatzstunden im Jahr 2017 waren es schließlich 65.670 Feuerwehrangehörige und 484.534 Einsatzstunden. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Einsatzzeit eines einzelnen Feuerwehrangehörigen zwischen 5,77 Stunden jährlich (im Jahr 2015) und 7,38 Stunden jährlich (2017) betrug. Im Mittel der drei Jahre war der durchschnittliche Feuerwehrangehörige pro Jahr 6,743 Stunden mit Einsätzen beschäftigt.

Verteilt man die Personalsachkosten von 115 Euro pro Jahr auf die durchschnittlichen 6,743 Einsatzstunden pro Jahr, so errechnen sich Personalsachkosten in Höhe von 17,05 Euro pro Person und Stunde. Von diesem Wert nimmt die Arbeitsgruppe einen Abschlag in Höhe von 20 % für das Vorhalteeinteresse der Gemeinde nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG vor. Zusätzlich wird ein weiterer Abschlag in Höhe von 5 % zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten vorgenommen. Damit ist nahezu ausgeschlossen, dass sich eventuelle Fehler der Statistik zu Lasten der Gebührenpflichtigen auswirken. Durch die beiden Abzüge verringern sich die Personalsachkosten auf 12,96 Euro pro Stunde.⁴

3.1.2.3 Zwischenergebnis

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst darauf, die personalbezogenen Gebäudekosten in die Berechnung einzubeziehen. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr für jede Kommune individuell zu errechnen ist.

Die von der Arbeitsgruppe empfohlene Höhe der Feuerwehrgebühren für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung einhellig akzeptiert (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12.KS, zitiert nach juris Rn. 38; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32).

3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr

Bei hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ist es notwendig, die in der Kommune tatsächlich anfallenden Personalkosten individuell zu errechnen. Zur Berechnung empfiehlt die Arbeitsgruppe die Verwendung des beiliegenden Formulars. Dieses trennt die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Angehörige des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf. Eine tiefer gehende Untergliederung erfolgt aus Erwägungen des Solidaritätsgedankens und aus praktischen Gründen nicht.

⁴ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Verprobung anhand der realen Werte ausgewählter Kommunen erfolgte. Berücksichtigt wurden die Kommunen Hünfeld und Kronberg.

Die für die Berechnung der Stundensätze notwendigen Angaben können beim Personalamt erfragt werden. Für die Berechnung können die beiliegenden Arbeitsblätter verwendet werden. Die so errechneten Jahresgesamtpersonalkosten je Angehörigem der Feuerwehr werden durch die Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich nach dem KGSt-Gutachten 2/2003 in Höhe von 1.608 Stunden und 56 Minuten geteilt. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe gibt dieser von der KGSt auf Grundlage einer bundesweiten Untersuchung erhobene Wert ein realitätsgetreues Bild von der nach Abzug von Urlaub, Feiertagen und Krankheitstagen durchschnittlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

Wenn einzelne Gebäude ausschließlich oder deutlich überwiegend den Angehörigen der Berufsfeuerwehr zugeordnet sind, ist es möglich, die gebäudebezogenen Aufwendungen den Personalkosten zuzurechnen. In diesem Fall würden ebenfalls die Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich als Teiler verwendet werden.

3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Kommen in einer Kommune sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zum Einsatz, empfiehlt die Arbeitsgruppe, in der Feuerwehrgebührensatzung einheitliche Gebührenhöhen festzusetzen. Die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenhöhe, die nicht zwischen hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr trennt, entspricht dem Solidaritätsgedanken. Einwohnerinnen und Einwohner sollen keine Vor- oder Nachteile erfahren, wenn ein Einsatz zufällig von ehren- oder hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt wurde.

Daher sollte die Kommune ermitteln, welchen Anteil der Einsätze von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr geleistet wird und diesen anteilig in die Berechnung der Gebührenhöhe einfließen lassen. Eine statistische Grundlage liegt mit der Einsatzstatistik vor. Die Rechtsprechung akzeptiert die Kalkulation aufgrund des Anteils an den Einsätzen (VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32).

Beispiel: In einer Kommune verteilen sich die innerhalb des Anforderungsprofils mittlerer Dienst geleisteten Einsatzstunden zu 30 Prozent auf die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und zu 70 Prozent auf die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Aus den Stundensätzen von 26,40 Euro bzw. in dieser Stadt 52,80 Euro errechnet sich eine durchschnittliche Gebührenhöhe von 44,80 Euro je Stunden.

4. Pauschalsätze

Für relativ häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser, wird der Verwaltungsaufwand im beiderseitigen Interesse gering gehalten.

4.1. Pauschalsätze für Falschalarme von Brandmeldeanlagen

Falschalarme – die zu einem wesentlichen Teil von Brandmeldeanlagen verursacht werden – machen einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehr aus. Es empfiehlt sich zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe mit Pauschalen zu arbeiten.

Diese Pauschalen müssen in jeder Kommune individuell festgelegt werden. Keinesfalls darf eine Situation entstehen, in der die Pauschale höher ist als die Gebühren für die Summe der typischerweise zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Personen (VG Koblenz; Urt. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.).

Die Höhe der Pauschale dürfte nach Berechnungen der Arbeitsgruppe hessenweit etwa vergleichbar sein. Dies ergibt sich daraus, dass die Fahrzeuge in größeren Städten aufgrund der höheren Auslastung weniger hohe Gebühren verursachen, die Personalkosten aber höher sind, während in einer kleineren Freiwilligen Feuerwehr eine umgekehrte Struktur besteht.

Da ein Falschalarm im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Die Höhe der Pauschale ist entsprechend zu reduzieren.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 500 bis 7000 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Falschalarm. Eine Abweichung von diesem Pauschalsatz kann nur dann empfohlen werden, wenn die Kosten- oder die Einsatzstruktur vom Normalfall deutlich abweicht.

Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Höhe der Pauschale nicht höher als die Summe der einzelnen Bestandteile liegen darf. Wenn eine Kommune eine Untergliederung der Falschalarme kennt, muss sie die Gebühren entsprechend anpassen.

4.2. Weitere Pauschalsätze

Es ist denkbar, weitere Pauschalsätze vorzusehen. Diese Pauschalsätze sollten in ihrer Höhe nicht über der Summe der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und Personalkosten liegen. Wird auf einen von den 15 Minuten abweichenden Zeitraum abgestellt, sollte ein Sicherheitsabschlag vorgenommen werden.

Eine Pauschale bietet sich etwa für die sogenannten unechten Brandmeldeanlagen (Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Meldungen von Sicherheitsunternehmen im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 3 HBKG) an. Allerdings ist auch bei diesen Pauschalen strikt darauf zu achten, dass die Kosten höchstens die Höhe der Summe der einzelnen Einsatzmittel erreichen. Die Erhebung von Strafgebühren ist nicht zulässig (VG Göttingen, NST-N 2015 S. 60, 61).

5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Die Arbeitsgruppe weist daher darauf hin, dass die nachfolgenden Kosten der Feuerwehr aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung nicht in die Kalkulation der Gebührenhöhe einbezogen wurden. Insofern entsteht zwangsläufig eine

Gebührenunterdeckung, die der Kommune im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits eine zusätzliche Sicherheit gibt.

Nicht einbezogen wurden folgende Positionen:

- personenbezogene Gebäudekosten,
- Ausbildungskosten,
- Brandschutzerziehung,
- Jugendfeuerwehr,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Ausbildungszeiten,
- Overhead der Freiwilligen Feuerwehren,
- Erstellung von Gebührenbescheiden (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Widerspruchsverfahren (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Gerätewartung (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Anteile der Kommunen an den Leitstellenkosten (entweder direkt oder über die Kreisumlage getragen),
- Über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc.,
- Sonstige über den Haushalt des jeweiligen Landkreises abgewickelte Kosten des Brandschutzes.

Vier wesentliche Punkte sollen jedoch besonders herausgehoben werden.

Zum einen erfolgt die Berechnung der Personalkosten für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Basis einer Arbeitswoche zu 40 Stunden. Diese ist außerhalb des öffentlichen Dienstes jedoch nicht mehr der Normalfall. Die meisten tariflichen Arbeitszeiten sehen eine geringere Stundenzahl vor. Dementsprechend ist die durchschnittliche Höhe der Verdienstausfallentschädigung tendenziell zu niedrig angesetzt. Auch bei den Personalsachkosten wurde ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei der durchschnittlichen Einsatzdauer ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent vorgesehen wurde. Dieser wirkt sich auf den landesweiten Mindesteiler aus und entlastet insofern die Gebührenpflichtigen in allen Kommunen, in denen die Zahl der Einsätze unterhalb des landesweiten Durchschnitts liegt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Anteil aller Einsätze der Feuerwehr nicht gebührenpflichtig ist, da es sich um Einsätze handelt, die der Gesetzgeber von der Gebührenpflicht ausgenommen hat. Dies betrifft in erster Linie Brandeinsätze.

Schließlich muss bedacht werden, dass ein erheblicher Teil der gebäudebezogenen Aufwendungen außer Betracht bleibt. Die auf die von den Angehörigen der Feuerwehr genutzten Räume entfallenden Kosten des Gebäudes werden weder den Fahrzeugen noch den Personalkosten zugerechnet. In den meisten Kommunen dürfte diese Position etwa 50 Prozent der Gebäudekosten ausmachen und somit in der Summe erheblich sein.

Es ist den Kommunen daher zu empfehlen, den konkreten Kostendeckungsgrad der örtlichen Feuerwehr zu ermitteln. Die hierfür notwendigen Angaben können zumeist

bei der Kämmerei erfragt werden und sind – abhängig von der Struktur des lokalen Haushalts – aus den Aufwendungen und Erträgen des Produktes Brandsicherheit ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011 (Az. 8 L 2835/10 Gi) hinzuweisen, in dem das Gericht betont, dass bei einer geringen Kostendeckungsquote und der konkreten Gebührenhöhe im streitgegenständlichen Fall keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Gebührenhöhe bestehen. Ebenso stellt auch das VG Kassel auf die Unterdeckung im Bereich Brand- und Katastrophenschutz ab (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris 49).

Hinweise für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz

Kommunen mit Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz können das Satzungsmuster ebenfalls verwenden. Allerdings sind folgende Änderungen notwendig:

In der Präambel ist die Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 7 HBKG zusätzlich zu erwähnen.

In § 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

In § 3 ist ein zusätzlicher Absatz zu ergänzen:

(5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Gefahrverhütungsschau und die Begehung des Objektes nach § 3 Abs. 2 berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

In § 5 ist ein zusätzlicher Absatz zu ergänzen:

(3) Die Gebühr für eine Gefahrverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrverhütungsschau.

Das Gebührenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

9.	Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz	
9.1	Gefahrenverhütungsschau / Wiederkehrende Prüfungen	
	Vorbereitung GVS	
	GVS	
	GVS in Objekten der Ziffern 3,5,6,7,12, 24 u. 28 § 1 Abs. 2 GVSVO	
	Nachschau	
	Ortsbesichtigung	

	An- und Abfahrt pauschal	
9.2	Beratungen / Stellungnahmen / Beurteilungen	
	Beratung / Stellungnahme / Beurteilung	
	An- und Abfahrt pauschal	
9.3	Unterricht und Ausbildung	
	Unterrichtsvorbereitung	
	An- und Abfahrt pauschal	
	Ausbildung / Schulung	
	Verbrauchsmaterial / Unterrichtsmaterial pauschal	
9.4	Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen	
	Erstaufschaltung Brandmeldeanlage (erste Stunde kostenfrei)	
	Weitere Aufschalttermine / Abnahmen an einer bestehenden BMA-Anlage	
	Sonstige notwendige Arbeiten an einer BMA	
	An- und Abfahrt pauschal	

Erläuterung

Zu § 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 4 ist eine optionale Regelung. Diese Regelung ist nur für Kommunen sinnvoll, die über ein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen. Kommunen, die über kein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen und an einer Gefahrverhütungsschau des zuständigen Landkreises beteiligt werden, machen ihre Kosten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Satzungsmusters gegenüber dem Landkreis geltend, der entsprechende Auslagen gegenüber dem Gebührenpflichtigen anfordert. Ob die Kommune in diesem Fall ihre Kosten in Rechnung stellen, hängt entscheidend vom Umfang der geltend gemachten Kosten ab.

§ 2 Abs. 4 der Satzung nimmt Bezug auf den Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 HBO. Diese Norm ist nachfolgend in der ab 7.7.2018 geltenden Fassung wiedergegeben.

§ 2 Abs. 1 HBO lautet:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,

3. Sport- und Spielflächen,
4. Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Zu § 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 5 regelt die Gebühren für die Gefahrverhütungsschau oder andere Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes. Diese werden ebenfalls nach Zeit abgerechnet. Allerdings hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschieden, im Gebührenverzeichnis eine eigenständige Gebührensiffer vorzusehen. Damit kann der Vergütungsstruktur des vorbeugenden Brandschutzes besser Rechnung getragen werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird die Erhebung der Fahrtkosten pauschaliert.

Zu § 5 Abs. 3

Bei der Gefahrverhütungsschau soll die Gebühr mit dem Beginn der Vorbereitung entstehen. Damit entsteht eine Forderung auch dann, wenn eine Gefahrverhütungsschau vorbereitet wurde aber aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt.

Hinweis für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für die Brandmeldeempfangszentrale

Kommunen die für den Betrieb der zentralen Leitstelle zuständig sind und die nach § 60 Abs. 7 HBKG können das Satzungsmuster ebenfalls verwenden. Sie müssen allerdings eine Reihe von Anpassungen vornehmen:

In der Präambel muss zusätzlich auf § 60 Abs. 7 HBKG verwiesen werden.

In § 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen.

(5) Gebührenschuldner für die Kosten die aus dem Betrieb einer Brandmeldezentrale entstehen, sind die Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

Das Gebührenverzeichnis ist um die nachfolgende Position zu ergänzen

	Monatliche Kosten für die Aufschaltung auf eine Brandmeldeanlage	
--	--	--